

# Die chinesische Verfassungsrevision vom 5. März 1978 als Hinwendung zu einem sozialistischen Rechtssystem in China

Robert Heuser \*)

## Übersicht

1. Vorbemerkung
2. Vorgeschichte der Verfassungsrevision:
  - 2.1. Der Kompromißcharakter der Fassung in der Fassung vom 17. Januar 1975
  - 2.2. Die »radikale Auslegung«
  - 2.3. Die »pragmatische Wende«
3. Die revidierte Verfassung vom 5. März 1978:
  - 3.1. NVK, Konsultativkonferenz, Ausarbeitung
  - 3.2. Verfassungstheorie und Grundzüge der Verfassungsstruktur
  - 3.3. Die Verfaßtheit der politischen Kräfte:
    - 3.3.1. Das Verhältnis von KP und Staat
    - 3.3.2. Das Verhältnis von Staat und gesellschaftlichen Einheiten
    - 3.3.3. Das Verhältnis zwischen Staat und Einzelnem
    - 3.3.4. Zusammenfassung: Das Verhältnis von Revolution und Produktion und der neue Verfassungskompromiß
4. Die Verfassung als Grundlage eines sozialistischen Rechtssystems:
  - 4.1. Chinesische Rechtstheorie: die »zwei Linien« in der Rechtsanschauung
  - 4.2. Recht als Medium der Parteiherrschaft (*fa-zhi*) versus Recht als autonome Kontrolle der Politik (*fa-zhi*)

---

\*) Referent am Institut.

Abkürzungen: GMRB = Guangming-ribao [Kultur- und wissenschaftsbezogene Tageszeitung, Peking]; HQ = Hong-qi [Politische Monatszeitschrift, Peking]; JJYJ = Jingji-yanjiu [Wirtschaftswissenschaftliche Studien, Peking]; KP = Kommunistische Partei; MEW = Marx-Engels-Werke; NVK = Nationaler Volkskongreß; PR = Peking Rundschau; QSND = Qishi-niandai [Monatszeitschrift, Hongkong]; RMRB = Renmin-ribao [Volkstageszeitung, Peking]; VR = Volksrepublik; WGO = Wichtige Gesetze des Ostens; ZFYJ = Zhengfa-yanjiu [Politische und juristische Studien, Peking]; ZK = Zentralkomitee; ZXYJ = Zhexue-yanjiu [Philosophische Studien, Peking].

### 1. Vorbemerkung

Jedes Bemühen, die Entwicklung von Staat und Gesellschaft in China während der vergangenen zwei Jahrzehnte zu verstehen, setzt voraus, daß der doppelte Anspruch der KP, die Stärke des Staates und das Wohl der Bevölkerung durch Industrialisierung zu mehren und dabei die Ersetzung der Revolution durch den Elitarismus einer »neuen Klasse« zu vermeiden, ernst genommen wird. Spätestens seit Mao Zi-dong 1957 »Widersprüche innerhalb des Volkes«, die bei falscher Behandlung sich zu »Widersprüchen zwischen dem Volk und dem Feind« ausweiten können, behauptet hatte, war das Dogma einer in sich und mit dem Staat versöhnten, sozial homogenen chinesischen Gesellschaft, damit auch die in anderen sozialistischen Staaten viel strapazierte »Einheit der Interessen zwischen Staat und Individuum«, von einer komplizierten Theorie der gesellschaftlichen Gegensätze und deren *social engineering* abgelöst worden. Der ständigen Gefahr zur Entwicklung in die durch die Sowjetunion manifest gewordene Degeneration<sup>1)</sup>, der »ungeheuren Macht der Gewohnheit, des Konservatismus«<sup>2)</sup>, ist durch die Fortsetzung der Basis-Revolution (Verstaatlichung der Produktionsmittel) in der Überbau-Revolution (Kulturrevolution) vorzubeugen. Die chinesischen Ideologen entdeckten den »Kampf zweier Linien«, erforschten seine Wirkungen in der langen Geschichte ihres Landes und erklärten seine sorgfältige Analyse sowie die Ausarbeitung jeweils adäquater Reaktionen zur *conditio sine qua non* eines allmählichen Voranschreitens in die Vollendung der klassenlosen Gesellschaft<sup>3)</sup>. In der westlichen Literatur über China sind für die Vertreter der einen oder anderen »Linie« die Bezeichnungen »radikal« hier, »gemäßigt« oder »pragmatisch« dort üblich geworden<sup>4)</sup>. Die »Radikalen« betonen den Wert von Initiative und Par-

---

Teile des Quellenmaterials liegen in mehreren Sprachen vor. Zitiert wird der jeweils am leichtesten greifbare Text, in der Regel der deutsche vor dem englischen, dieser vor dem chinesischen. Auf die Transliteration chinesischsprachiger Titel wird verzichtet.

1) Eine Einschätzung der inneren Situation der Sowjetunion ist der Gegenstand eines im Dezember 1975 in Shanghai erschienenen Buches mit dem Titel »Die heutige Sowjetunion. Zur allseitigen Restauration des Kapitalismus«.

2) PR 1975 Nr. 9, S. 11.

3) Dieser »Linienkampf« ist als antagonistischer Konflikt aufzufassen, der aus — wie auch immer definierten — Klassengegensätzen und nicht nur »aus objektiv oder subjektiv bedingten Problemen der Vorwärtsbewegung« (so eine in der DDR übliche Beschreibung des nicht-antagonistischen Konflikts) resultiert.

4) In personifizierenden Wendungen wird die »maoistische« Perspektive eines radikal-egalitären Gesellschaftsmodells dem »liuistischen« Leistungsdenken, das (wenn

tizipation der Bevölkerung in den staatlichen und betrieblichen Verwaltungsangelegenheiten (»Massenlinie«), die Priorität von Ideologie und Politik gegenüber Expertentum und Professionalismus (»Politik ist leitend«) und wirtschaftliche quasi-Autarkie (*self-reliance*) sowohl auf lokaler wie nationaler Ebene. Die »Radikalen« richten sich gegen ein differenzierendes Lohnsystem und gegen das fortbestehende private Nutzland der Bauern. Ihr Vokabular ist das der Klassenpolitik und des Klassenkampfes. Auf der anderen Seite des »Linienkampfes« stehen die »Gemäßigten«, denen es primär um wirtschaftliche Entwicklung und Effizienz geht. Sie begrüßen alle administrativen Strukturen, technologische und bildungspolitische Maßstäbe, die diesem Ziel förderlich sind. Ihr pragmatischer ökonomischer Rationalismus vermag materielle Anreize ebenso zu akzeptieren wie unterschiedliche Löhne, Beobachtung der Arbeitsdisziplin, Expertentum und — auch durch den Export von Rohstoffen finanzierte — Technologieimporte. Bei allem handelt es sich um zwei konkurrierende Stellungnahmen zu den Problemen der sozialistischen Entwicklung eines Entwicklungskontinents, um eine mit viel ideologischer Rhetorik betriebene Auseinandersetzung über das im Rahmen des Sozialismus vertretbare und wünschbare entwicklungspolitische Konzept<sup>5)</sup>.

Angesichts einer solchen Sozialtheorie entspricht es nicht allein staatswissenschaftlicher Empirie, sondern dem Selbstverständnis der chinesischen Entscheidungsinstanzen, die Verfassung des Staates als Kompromiß zu charakterisieren. Im folgenden soll versucht werden, den Grad von Tauglichkeit des Verfassungskompromisses von 1975<sup>6)</sup> zu verdeutlichen (2.), die im März 1978 vom NVK angenommene Kompromißänderung zu erläutern (3.) und abschließend die Rechtsform (selbst Element des Kompromisses) als führenden Träger des geltenden Kompromisses hervorzuheben (4.).

---

auch subjektiv ungewollt) die Herausbildung neuer Oberschichten fördert, gegenübergestellt. — Unter entwicklungspolitischem Gesichtspunkt haben die beiden »Linien« viel gemein mit dem Gegensatz zwischen »Assoziation« und »Dissoziation« (Senghaas), also den Entwicklungsstrategien, die entweder in der Integration in die sog. internationale Arbeitsteilung oder aber in der Abkoppelung von ihr den effizienteren Weg für die Ökonomien der Entwicklungsländer erblicken.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu U. Menzel, Theorie und Praxis des chinesischen Entwicklungsmodells (Opladen 1978), insbes. S. 239 ff.

<sup>6)</sup> Über die Verfassungsrevision vom 17. 1. 1975 und zur Verfassungsgeschichte der VR China, auf die hier nicht einzugehen, aber natürlich anzuknüpfen ist, vgl. R. Heuser, ZaöRV Bd. 35 (1975), S. 502 ff. Die ausführlichsten Nachweise ost- und sinorechtlicher Äußerungen zu jener Revision sind bei P. Biscaretti di Ruffia, La Repubblica Popolare Cinese (Mailand 1977) enthalten.

## 2. Vorgeschichte der Verfassungsrevision

### 2.1. Der Kompromißcharakter der Verfassung in der Fassung vom 17. Januar 1975

Als nach langjährigem Auseinanderklaffen von Recht und Wirklichkeit der Verfassung – die Verfassung von 1954<sup>7)</sup> war in zentralen Bereichen obsolet geworden – der 4. NVK im Januar 1975 die chinesische Verfassung zum ersten Mal revidiert hatte, war es nicht abwegig, davon auszugehen, daß gerade durch die vordergründige Widersprüchlichkeit des neuen Textes – pragmatische Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik bei klarer Postulation der andauernden Revolution und deren Realisationsmechanismen – ein für lange Zeit tragender Kompromiß kodifiziert worden, der neue Text, »knapp gesagt, ernst gemeint«<sup>8)</sup> war. Die sog. »neuen Dinge« der Kulturrevolution von 1965/1967 und des Großen Sprungs von 1958 hatten im staatlichen Verwaltungsaufbau (Volkskommunen), in der Verwaltungsorganisation (Revolutionskomitees), in wirtschaftlicher Dezentralisation (Entscheidungsraum lokaler Ebenen), in der Kadenschulung und Verwaltungspraxis (Teilnahme an der Produktion, Vereinfachung der Bürokratie, »Massenlinie«) einen verfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden. Daß gegenüber dem Text von 1954 die quasi-rechtsstaatlichen Garantien – in der Sprache leninistischer Rechtstheorie: die sozialistische Gesetzlichkeit – stark beschnitten worden waren, entsprach auch einer seit langem geübten Praxis und reflektierte ein – fragwürdiges – Stück Selbstbewußtsein des Verfassungsgebers. Es ging ihm nicht mehr – wie noch 1954 und überhaupt in der chinesischen Verfassungsgeschichte dieses Jahrhunderts – um eine die Traditionen des bürgerlichen Verfassungsstaates vereinnahmende Fassade der Revolution, sondern um eine jene Fassade scheinbar nicht mehr benötigende Kompilation spezifisch chinesischer Erfahrungen. Deren historischer Ausdruck war der Kompromiß zwischen den Einzelegoismen und dem parteilich definierten Gesamtwohl, konkret zwischen der Beibehaltung privaten Nutzlandes der Bauern und kleiner freier Märkte auf dem Lande, eines differenzierten Lohnsystems und der individuellen handwerklichen

<sup>7)</sup> Eigentlich: die Verfassung in der Fassung von 1954; denn was nachfolgte, waren immer nur Verfassungsänderungen, vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 513 f. und dort Anm. 48 Satz 1.

<sup>8)</sup> So F. Münzel, WGO Jg. 16 (1974), S. 243. Ähnlich optimistisch auch die Artikelserie in Dagongbao (Hongkong) über die Verfassung, Januar/Februar 1975.

Tätigkeit auf der einen Seite, dem Bekenntnis zu fortdauerndem Klassenkampf, der hierdurch erforderlichen Weiterführung der Revolution unter Diktatur des Proletariats, einem extrem nicht-pluralistischen Kulturleben und der Entbehrlichkeit justizieller Institutionen und Garantien auf der anderen Seite. Die Betonung revolutionären Bewußtseins wurde — zieht man Zhou En-lais Bericht auf dem 4. NVK mit heran — verbunden mit der Erklärung wirtschaftlicher Zielvorgaben wie der Erreichung eines »unabhängigen und relativ umfassenden industriellen Wirtschaftssystems bis 1980« und »die umfassende Modernisierung von Landwirtschaft, Industrie, nationaler Verteidigung, Wissenschaft und Technik vor Ende des Jahrhunderts«<sup>9)</sup>.

## 2.2. Die »radikale Auslegung«

Diesen Kompromiß suchten die »Radikalen«, die sich um die während der Kulturrevolution entstandene »Kulturrevolutionäre Gruppe des Zentralkomitees« scharten, denen aber vom 4. NVK nur wenige Staatsämter überantwortet worden waren<sup>10)</sup>, unmittelbar nach Beendigung des Kongresses durch eine »radikale Auslegung« der Verfassung<sup>11)</sup> zu modifizieren. In einer chinesischen Äußerung<sup>12)</sup> zur (damals) neuen Ver-

<sup>9)</sup> Dokumente der 1. Tagung des 4. NVK der VR China (Peking 1975), S. 59 f.

<sup>10)</sup> Während Wang Hong-wen auf dem 10. Parteitag der KP (1973) immerhin stellvertretender Parteivorsitzender, also der nach Mao zweite Mann der Partei wurde, so brachte es Zhang Chun-qiao auf dem 4. NVK zum Range eines der führenden stellvertretenden Ministerpräsidenten.

<sup>11)</sup> Dieser Begriff ist hier natürlich nicht technisch gemeint, denn es handelt sich nicht um textliche Anknüpfungen zur Feststellung eines Sinngehalts, sondern um politisch motivierte Änderungsbestrebungen. — Für eine Zusammenfassung der Kontroverse zwischen den beiden »Linien« — repräsentiert durch Deng Xiao-ping und die »Vier« — vgl. P. N.-S. Lee, The Gang of Four: Radical Politics and Modernization in China, in: S. S. K. Chin, The Gang of Four. First Essays after the Fall. Selected Papers in Contemporary China, II (Hongkong 1977), S. 69-105.

<sup>12)</sup> Zwar ist in westlichen Ländern (einschließlich der Sowjetunion) viel über die chinesische Verfassungsrevision von 1975 geschrieben worden, in der chinesischen Zentralpresse (juristische Publikationsmedien gibt es bekanntlich seit Mitte der sechziger Jahre nicht mehr) erschienen aber nur zwei ganz allgemein gehaltene Artikel über die Verfassung: Gan Wen, Festigt das Grundgesetz der Diktatur des Proletariats, RMRB 24. 1. 1975, und Li ang/Lü, Ein großes Grundgesetz für die Konsolidierung der Diktatur des Proletariats, PR 1975 Nr. 28. Ein weiterer Aufsatz, der, von der Verfassung ausgehend, eine generelle Stellungnahme zu Recht und Rechtswissenschaft (die erste seit Jahren und die letzte für weitere zwei Jahre) enthält, erschien in RMRB 4. 2. 1975 (Vier Autoren der Juristischen Fakultät der Universität Peking [Hrsg.]: Den Marxismus zur Beherrschung des juristischen Kampffeldes anwenden).

fassung heißt es: »Wenn Chinas Verfassung es den nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelwerkstätigen erlaubt, legal zu existieren, betont sie doch gleichzeitig die Notwendigkeit, daß der Staat sie kontrolliert und einschränkt . . .«<sup>13)</sup>. Unter dem Stichwort der »Festigung der proletarischen Diktatur« (vgl. Art. 12 der Verfassung von 1975) und dem der »Einschränkung der bürgerlichen Rechtsmacht«<sup>14)</sup> reaktivierten die »Radikalen« eine Kampagne, die, wenn auch unter teilweise anderen Umständen, schon 1958 betrieben worden war<sup>15)</sup> und die die als grund-

<sup>13)</sup> Liang/Lü, a.a.O., S. 12.

<sup>14)</sup> *Loci classici* dieses vielfach mißverstandenen Begriffs sind Marx' »Kritik des Gothaer Programms« von 1875 und Lenins »Staat und Revolution« von 1917. Marx hatte gegen Lassall'sche Vorstellungen vom »vollen Arbeitsertrag« (»kleinbürgerlicher Sozialismus«, »vulgäre Polit-Ökonomie«) ausgeführt, daß die sozialistische Gesellschaft – hervorgegangen aus der kapitalistischen – »in jeder Beziehung, ökonomisch, sittlich, geistig, noch behaftet ist mit den Muttermalen der alten Gesellschaft . . .«. Dies zeige sich auch im Entlohnungssystem, das für gleiche Arbeit gleichen Lohn gewähre. Dieses »gleiche Recht« – von Marx als das »bürgerliche Recht« apostrophiert – »ist stets noch mit einer bürgerlichen Schranke behaftet«; denn: »die Gleichheit besteht darin, daß an gleichem Maßstab, der Arbeit, gemessen wird. Der eine ist aber physisch oder geistig dem anderen überlegen, liefert also in derselben Zeit mehr Arbeit . . . Das gleiche Recht ist ungleiches Recht für ungleiche Arbeit. Es erkennt keine Klassenunterschiede an, weil jeder nur Arbeiter ist wie der andere; aber es erkennt stillschweigend die ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit als natürliche Privilegien an. Es ist daher ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht . . .« (MEW Bd. 19 [Berlin 1967], S. 20 f.). Lenin führt aus, daß in der sozialistischen Gesellschaft »das »bürgerliche Recht« nicht vollständig, sondern nur in Bezug auf die Produktionsmittel abgeschafft wird«. Als »Regulator bei der Verteilung der Produkte und der Arbeit unter den Mitgliedern der Gesellschaft« bleibe es bestehen (Staat und Revolution, in: Ausgewählte Werke, S. 360). – Die chinesischen Ideologen betonen nun, daß die Fortexistenz des »bürgerlichen Rechts« in der chinesischen Gesellschaft (manifestiert etwa in dem praktizierten achtkategorialen Lohnsystem, der Beibehaltung von kollektivem Eigentum und privatem Nutzland etc.) einzuschränken sei und die Gefahr der Ausdehnung – Beispiel Sowjetunion – vermieden werden müsse. Mittel der Einschränkung sei die Diktatur des Proletariats, »die Quintessenz des Marxismus« (so Tschi Heng, PR 1975 Nr. 7, S. 5) – Zur Terminologie sei angemerkt, daß die Übertragung des Marx'schen Begriffs »bürgerliches Recht« ins Chinesische wegen des beiden Sprachen fehlenden Wortunterschieds von objektivem Recht (englisch: *law*) und subjektivem Recht (englisch: *right*) der im Original bereits vorhandenen Unklarheit weitere Ungewißheiten hinzufügte (vgl. die Artikel GMRB 31. 10 und 12. 12. 1977, wo es um die Frage geht, »Recht« als *faquan* oder als *quanli* zu übersetzen).

<sup>15)</sup> Vgl. den damaligen Artikel von Zhang Chun-qiao, Die bürgerlichen Rechte sind abzuschaffen, RMRB 13. 10. 1958. – Die entgegengesetzte Ansicht kam z. B.

legend empfundenen Probleme der sozialistischen Gesellschaft – wie das Verhältnis von Stadt und Land, geistiger und körperlicher Tätigkeit, Entlohnungssystem, kurz: die Auseinandersetzung zwischen Schon-Egalität und Noch-Verschiedenheit – zum Gegenstand hatte. Es wurde darauf hingewiesen<sup>16)</sup>, daß die gerade revidierte Verfassung immer noch bürgerliche Rückbleibsel, »bürgerliches Recht«, d. h. das Recht formaler Gleichheit bei – angesichts unterschiedlicher tatsächlicher Bedürfnisse, etwa wegen der Familiengröße – materieller Ungleichheit, enthalte, daß insbesondere innerhalb der chinesischen sozialistischen Gesellschaft das »Problem des Eigentumssystems noch nicht gänzlich gelöst«, d. h. »daß ein Teil des . . . Handwerks, der Landwirtschaft und des Handels in privaten Händen ist, daß das sozialistische Gemeineigentum nicht vollständig ein Volkseigentum ist und daß das Volkseigentum in der Landwirtschaft, der Grundlage der Volkswirtschaft, noch sehr schwach ist«<sup>17)</sup>. Diese der Gesellschaft immanenten Ungleichheiten, im Produktionsvorgang ständig reproduziert, seien der Nährboden für eine »neue Bourgeoisie«, die in China schon einmal – vor der Kulturrevolution – tiefe Wurzeln geschlagen habe. Zhang zitiert Mao, nach dessen »Beobachtung gab es . . . eine beträchtliche Mehrzahl von Betrieben, . . . in denen die Führung nicht in der Hand der wahren Marxisten, nicht in der Hand der Arbeitermassen lag«. Diese Führung »praktizierte nichts anderes als den materiellen Anreiz, setzte den Profit an erste Stelle, trat nicht für die proletarische Politik ein, setzte so etwas wie Prämien fest usw. . . .«<sup>18)</sup>. Um die so drohende Restauration eines quasi-kapitalistischen<sup>19)</sup> Systems zu verhindern, müsse das »bürgerliche Recht« unter der Diktatur des Proletariats eingeschränkt werden, »damit sich im

---

in einem Artikel der RMRB vom 28. 11. 1958 zum Ausdruck: »Jedem gemäß seiner Arbeit« ist die Grundlage des gegenwärtigen Verteilungssystems unseres Staates.

<sup>16)</sup> Zwei Mitglieder der später sog. »Viererbande« schrieben die in der ganzen chinesischen Presse verbreiteten Leitaufsätze: Yao Wen-yuan, Über die gesellschaftliche Basis der parteifeindlichen Clique um Lin Biao, PR 1975 Nr. 11, und Zhang Chun-qiao, Über die allumfassende Diktatur über die Bourgeoisie, PR 1975 Nr. 14.

<sup>17)</sup> Zhang, S. 7.

<sup>18)</sup> *Ibid.* So auch nach dem Material der Rote-Garden-Presse, vgl. R. Hoffmann, Entmaoisierung in China (München 1973), S. 117, und Li/Yi/Zhi (Autorengruppe, hinter der sich eine Art kulturrevolutionär-sozialistische Opposition verbirgt), Über sozialistische Demokratie und Rechtssystem (Hongkong 1976), wo es S. 50 heißt: »Das Wesen des Eigentumssystems der neuen bürgerlichen Klasse besteht in der Tatsache, daß unter dem sozialistischen Eigentumssystem das Gemeineigentum in Privateigentum verwandelt wurde«.

<sup>19)</sup> »Kapitalistisch« bedeutet immer »mit Tendenz zu kapitalistischen Formen«.

Verlauf der langwierigen sozialistischen Revolution die drei großen Unterschiede zwischen Arbeitern und Bauern, zwischen Stadt und Land, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit und die Unterschiede im Stufensystem der Löhne Schritt für Schritt verringern, damit allmählich die materiellen und ideologischen Voraussetzungen für die Aufhebung dieser Unterschiede geschaffen werden können«<sup>20</sup>). In solchen Äußerungen wurde eine Tendenz sichtbar, den ökonomischen und gesellschaftspolitischen Rationalismus der Verfassung näher an deren ideologisch-politischen Voluntarismus heranzurücken. Konkreter wurden solche Absichten in der Kritik der – entsprechend den Beschlüssen des 4. NVK – auf wirtschaftlich-technische Modernisierung hinzielenden Programme des ersten stellvertretenden Ministerpräsidenten Deng Xiao-ping<sup>21</sup>). Ihm wurde vorgeworfen, »die kapitalistischen Ideen des materiellen Anreizes, des Gewinnstrebens, der Kontrolle durch Vorschriften, der Fabrikleitung durch Spezialisten und der Sklavenphilosophie gegenüber Ausländischen« wieder einzuführen<sup>22</sup>). Deng habe darauf bestanden, daß das Prinzip »Jedem gemäß seiner Arbeit« durchgeführt werden müsse, der Gedanke des Egalitarismus zu verabschieden und daß letzterer für die Gegenwart wie für die Zukunft undurchführbar sei.

Die »radikalen Interpreten« wollten also die in der Verfassung – wenn auch »dialektisch« – konservierten Individualpositionen nicht hinnehmen. Eine bald einsetzende »pragmatische Wende« verhinderte eine weitere Entfaltung dieser »radikalen Auslegung«.

### 2.3. Die »pragmatische Wende«

Mit dem Tode Maos (9. September 1976) stellte sich bald heraus, daß nicht nur der »radikalen Interpretation« der Verfassung die wichtigste

<sup>20</sup>) Yao (Anm. 16), S. 5.

<sup>21</sup>) Ein englischer Text dieser 1975 ausgearbeiteten Programme befindet sich im Anhang von Chi Hsin, *The Case of the Gang of Four* (Hongkong 1977). Es handelt sich um drei Dokumente: »Über das allgemeine Programm für die Arbeit der ganzen Partei und des ganzen Landes«, »Einige Probleme betreffend die Beschleunigung der industriellen Entwicklung« (sog. 18 oder 20 Punkte), »Über einige Probleme auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik (Zum Arbeitsbericht der Akademie der Wissenschaften)«.

<sup>22</sup>) So in der Shanghaier Monatszeitschrift *Xuexi yu pipan* [Studium und Kritik] 1976 Nr. 4, S. 28 ff. (Diese erstmals im September 1973 publizierte Zeitschrift erschien im September 1976 zum letzten Mal und wurde in GMRB 17. 3. 1977 als »Machwerk der Viererbande« abqualifiziert). – Vgl. auch Gao/Tschang, Zum ökonomischen Konzept Deng Hsiao-pings, PR 1976 Nr. 35.

Stütze entzogen<sup>23)</sup>, sondern daß das personale Substrat jenes Kompromisses äußerst schwach gewesen war, der Kompromiß als solcher sich somit nur als »auflösend bedingt« erwies<sup>24)</sup>. Im Juli 1977 wurden in der dritten Plenarsitzung des zehnten Zentralkomitees vier Resolutionen angenommen, in denen die innenpolitischen Umwälzungen nach dem Tode Maos eine erste Konsolidierung erfuhren<sup>25)</sup>. Das Jahr 1977 war durch die Publikation einer bisher ungedruckten Mao-Rede aus dem Jahr 1956, die sich mit Fragen ökonomischer und administrativer Effizienz befaßte, eingeleitet worden<sup>26)</sup>. Schon vorher (Oktober 1976) war der neue Parteivorsitzende Hua mit der Herausgabe von Maos Werken und damit mit Auswahl- und Interpretationskompetenzen betraut worden<sup>27)</sup>. Im März 1977 erschien dann der fünfte Band der »Ausgewählten Werke«, in dem Schriften aus den Jahren 1949 bis 1957, somit aus der Zeit vor den wirtschaftlichen Dezentralisierungsmaßnahmen und vor der »Entdeckung« der Überbaurevolution, gleichsam vor dem Durchbruch der kulturrevolutionären Variante des »Maoismus«, zusammengestellt wurden und in dem auch eine bisher nicht bekannte Rede Maos »Über den Entwurf der Verfassung der Volksrepublik China« vom 14. Juni 1954 enthalten ist<sup>28)</sup>. Mit all diesen Maßnahmen war der legitimatorische und personelle Rahmen für den nun (wieder) in den

<sup>23)</sup> Das Verhältnis Maos zu der seit ihrer Arrestierung am 6. 10. 1976 sog. »Viererbande« ist von L. Dittmer beschrieben worden als "similar to what historians of European court politics have termed the 'favorite': the royal advisor whose place in court depends solely on the favor of the crown" (The Backgrounds of the Gang of Four, in: Chin [Hrsg.], The Gang of Four [Anm. 11], S. 7).

<sup>24)</sup> Die Bedingung war eben Maos Einfluß. Seine »radikale Interpretation« zeigen besonders deutlich seine »Notizen zum sowjetischen Lehrbuch der Politischen Ökonomie«, hrsg. von H. Martin (Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Nr. 65) (Hamburg 1975).

<sup>25)</sup> Anders ausgedrückt ging es um die nachträgliche Legalisierung eines Staatsstreiches. Bei der 1976 erfolgten Ernennung Huas zum Ministerpräsidenten und stellvertretenden Parteivorsitzenden war das in Parteistatut respektive Verfassung vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet worden. Es handelte sich um: »Beschluß über die nachträgliche Bestätigung der Ernennung des Genossen Hua zum Vorsitzenden des ZK der KP Chinas . . .«, »Beschluß über die Wiedereinsetzung des Genossen Deng in seine Funktionen«, »Beschluß über die parteifeindliche Clique Wang, Dschang, Djiang und Yao«, »Beschluß über Vorverlegung und Tagesordnung des 11. Parteitages der KP Chinas«. Vgl. das Kommuniqué dieser Tagung in PR 1977 Nr. 31, S. 3 ff.

<sup>26)</sup> Über die zehn großen Beziehungen, PR 1977 Nr. 1.

<sup>27)</sup> Vgl. den entsprechenden Beschluß des ZK, PR 1976 Nr. 42, S. 3 f.

<sup>28)</sup> Mao Zi-dong xuanji, Bd. 5 (Peking 1977), S. 125-131.

Vordergrund rückenden Wirtschaftspragmatismus geschaffen. Auf dem im August 1977 abgehaltenen elften Parteitag der KP wurde festgestellt, daß nach der Entmachtung der »Vier«<sup>29)</sup> die »erste Kulturrevolution beendet« und jetzt »Stabilität«, gleichsam die Ordnungsphase in der parteiamtlichen Ordnung-Unordnung-Dialektik, herzustellen sei. »Viererbande« gestaltete sich zur Chiffre für die unerwünschten Ergebnisse der Phase der Unordnung. Die sozio-ökonomischen Wertkategorien der »pragmatischen Wende« spiegeln sich in den Vorwürfen gegenüber den »Vier«: Sie hätten das Profitdenken in der Wirtschaft als Revisionismus, die sozialistischen Verteilungsprinzipien als zu negierenden Ausdruck »bürgerlichen Rechts«, das private bäuerliche Nutzland als Ausdruck des kapitalistischen Weges betrachtet, die Curricula völlig politisiert, die Intellektuellen verunsichert, in den Betrieben Disziplinlosigkeit durch Thesen wie »Vorschriften versklaven die Arbeitenden« gefördert, überhaupt die Ordnung durch ihre Angriffe auf *gong-jian-fa* [Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte] untergraben, das Leistungsprinzip abgelehnt und irrige Egalitätsvorstellungen propagiert, die akademische Ausbildung mit einem Zuviel an körperlicher Arbeit verbunden, sämtliche materiellen Anreize abgelehnt, den Kontakt mit den Auslandschinesen und die Einheit unter den Nationalitäten gestört, die Menschenrechte der Bürger verletzt, den Außenhandel als »Ausverkauf des Vaterlandes« diffamiert etc. etc.<sup>30)</sup>. "The appearance of people like the Gang", heißt es,

<sup>29)</sup> Hua bezeichnete diese Auseinandersetzung in seinem politischen Bericht als den elften Kampf zwischen den beiden Linien in der Parteigeschichte. Die »Vier« selbst wurden als Vertreter einer »ultrarechten, konterrevolutionären, revisionistischen Linie« gebrandmarkt; vgl. PR 1977 Nr. 35.

<sup>30)</sup> Zu jedem dieser Vorwürfe gibt es eine reiche Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur. Vgl. z. B. Chinesische Akademie der Wissenschaften, Spezialisten sind für unsere Sache sehr wertvoll, GMRB 15. 8. 1977. Auch die gerade abgeschlossene neue Ausgabe der »24 Chroniken« (der dynastischen Annalen) verkörpere »die Forschungsergebnisse der chinesischen Wissenschaftler und Spezialisten« (PR 1978 Nr. 26, S. 25); Zhang u. a., Gegen die reaktionäre Parole von der »Einschränkung der bürgerlichen Rechtsmacht«, GMRB 23. 1. 1978; zu diesem Thema auch Li in ZXYJ 1978 Nr. 7, S. 30 ff.; Wang, Unser gegenwärtiges sozialistisches Kollektiveigentum ist nicht leicht zu verleumden, JJYJ 1978 Nr. 6, S. 8; Li, Das sozialistische Verteilungsprinzip »Jedem nach seiner Leistung«, PR 1978 Nr. 7, S. 6; Song, Über die Frage der Verteilung nach Leistung, GMRB 24. 4. 1978; Autorengruppe, Kritik der kulturellen Diktatur der »Viererbande«, ZXYJ 1978 Nr. 4, S. 9; Wu, Verlassen auf die eigene Kraft und das Studium von Ausländischem, GMRB 8. 6. 1977; bis hin zu der Feststellung, daß man die idealistische deutsche Philosophie »keinesfalls gänzlich ablehnen« dürfe (GMRB 31. 5. 1977).

“who knew no laws and limits is very destructive. They appeared at a relatively chaotic period of the Cultural Revolution when the original constitution was being questioned, and that was their opportune time. I think the constitution should be restored and guaranteed. Legality should be emphasized and used to limit the possibility of careerists like the Gang reappearing”<sup>31</sup>).

Es mag gefragt werden, ob die Verfassung in der Fassung von 1975 die sich in diesen Einwänden spiegelbildlich zeigenden Auffassungen der post-maoschen Führung nicht auch zu tragen vermocht hätte, was also den eigentlichen Grund der neuerlichen Verfassungsrevision darstellt. Wenn auch die neue Wertschätzung sozialistischer Gesetzlichkeit und die neuen Prioritäten im Bereich von Wirtschaft und Wissenschaft im Text von 1975 einen vielleicht nicht adäquaten Ausdruck gefunden haben, so scheint der eigentliche Grund der Verfassungsrevision doch in dem Bestreben zu liegen, die positiven Annalen des Staates von an die »Vier« erinnernden und unter ihrer Mitwirkung zustande gekommenen Zeugnissen zu befreien<sup>32</sup>). So hatte einer der »Vier« 1973 auf dem zehnten Parteitag den Bericht über die Änderung des Parteistatuts gehalten<sup>33</sup>). Der elfte Parteitag nahm – nach Wahl eines neuen Zentralkomitees, in dem die alten Parteiveteranen dominieren<sup>34</sup>) – ein neues Parteistatut

---

<sup>31</sup>) So Chi, *op. cit.* (Anm. 21), S. 138.

<sup>32</sup>) Es geht nach dieser Auffassung gleichsam um eine Änderung der »Regierungsdevise«. Unter historischem Gesichtspunkt würde man etwa an die Machtkämpfe im Anschluß an das Ableben des Xien-feng-Kaisers (1861) denken. Damals hatte der minderjährige Sohn des verstorbenen Kaisers unter dem Einfluß seiner Regenten die Regierungsdevise *zhixiang* angenommen. Nach einem durch Intrigen herbeigeführten Regentschaftswechsel mußte die Devise geändert werden. In einer zeitgenössischen englischen Darstellung heißt es dazu: “It was felt to be impolitic that the deposed ministers should retain any connection whatever in history with the young ruler. Were Xienfeng's son to be handed down to posterity as Zhixiang there would be no possibility of excluding their names and their brief and feverish ambition from the national annals. After due deliberation, therefore, the name of Tongzhi was substituted for that of Zhixiang, and, meaning as it does ‘the union of law and order’, it will be allowed that the name was selected with some proper regard for the circumstances of the occasion” (D. Ch. Boulger, *A Short History of China* [London 1893], S. 310).

<sup>33</sup>) PR 1973 Nr. 35/36.

<sup>34</sup>) Das neue ZK wählte kurz darauf in seiner ersten Plenarsitzung ein neues, ebenfalls von Parteiveteranen (damit sind Leute gemeint, die schon vor der Kulturrevolution Einfluß hatten) dominiertes Politbüro (vgl. zu dessen Zusammensetzung *Current Scene* [Hongkong] Bd. XV Nr. 8/9, S. 18 ff.).

an<sup>35</sup>), das sich von seinem Vorgänger sehr bezeichnend durch die Schaffung von Disziplin-Inspektionskommissionen unterscheidet. Wie 1975 der ersten Revision der Verfassung durch den NVK die Annahme eines neuen Parteistatuts durch den Parteitag vorangegangen war, ja dem ursprünglichen Text der Verfassung von 1954 ein »verwandtes« Parteistatut (das von 1956) zuzuordnen ist, so fand das seit 1977 geltende Parteistatut in der Verfassungsrevision von 1978 seine im engeren Sinne staatsrechtliche Entsprechung.

### 3. Die revidierte Verfassung vom 5. März 1978

#### 3.1. NVK, Konsultativkonferenz, Ausarbeitung

3.1.1. Ende Oktober 1977 wurde auf der vierten Tagung des Ständigen Ausschusses des 4. NVK beschlossen, die erste Tagung des 5. NVK im Frühjahr 1978 abzuhalten. In analoger Anwendung des insoweit offensichtlich nachlässig redigierten Art. 16 der noch geltenden Verfassung (korrigiert in Art. 21 Abs. 2 des neuen Textes) wurde dem Ständigen Ausschuss die vorfristige Einberufung des 5. NVK vorgeschlagen<sup>36</sup>). Die Provinzen, regierungsunmittelbaren Städte und autonomen Gebiete begannen nun mit der Abhaltung ihrer Volkskongresse, um die Delegierten für den NVK zu wählen<sup>37</sup>). Erstmals seit 1964 tagten auch die lokalen Einheiten der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes<sup>38</sup>). Nachdem Mitte Februar 1978 auf der zweiten Plenar-

<sup>35</sup>) Deutscher Text in PR 1977 Nr. 36.

<sup>36</sup>) Vgl. PR 1977 Nr. 44, S. 3. Art. 16 Abs. 3 der Verfassung von 1975 erwähnt nur die Möglichkeit einer Verlängerung der fünfjährigen Legislaturperiode. Begründet wurde die vorzeitige Einberufung mit den außergewöhnlichen Ereignissen der Jahre 1976/77 und mit der neuen Linie des 11. Parteitages (vgl. die Rede Huas in PR 1977 Nr. 45, S. 5 ff.).

<sup>37</sup>) Die lokalen Volkskongresse hatten schon lange nicht mehr getagt. Jetzt begann eine wahre Tagungswelle. Vgl. für Hunan GMRB 4. 12. 1977, für Guizhou *ibid.* 10. 12. 1977, Peking *ibid.* 15. 12. 1977, Sichuan *ibid.* 2. 1. 1978, Liaoning und Jilin *ibid.* 4. 1. 1978, Shenxi und Gansu *ibid.* 9. 1. 1978 etc. Auf den Kongressen, an denen in der Regel eine Abordnung des Ständigen Ausschusses des NVK teilnahm (vgl. South China Morning Post [Hongkong], 23. 11. 1977), wurden zusammen 3497 Delegierte für die Teilnahme am NVK gewählt. — Die anderen Punkte der Tagesordnungen waren: Bericht des Revolutionskomitees der Provinzen (Provinzregierung) und Wahl der Mitglieder der neuen Revolutionskomitees.

<sup>38</sup>) Sie tagten gleichzeitig mit den Volkskongressen. Die Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes war 1946 unter Mitwirkung des amerikanischen Vermittlers Marshall eingerichtet worden, um einen Verfassungsentwurf für eine

sitzung des 11. Zentralkomitees die Tagesordnung des NVK festgelegt, die dem Kongreß vorzulegende Dokumentation – in erster Linie der Verfassungsrevisionsentwurf – genehmigt und die Kandidatenliste für die Mitglieder des Ständigen Ausschusses des NVK, den Ministerpräsidenten des Staatsrates und anderer Staatsämter verabschiedet worden war<sup>39)</sup>, am 25. Februar eine Vorbereitungssitzung des Ständigen Ausschusses des 4. NVK<sup>40)</sup> die Tagesordnung<sup>41)</sup> angenommen hatte, wurde die erste Tagung des 5. NVK am 26. Februar 1978 unter bislang in China unbekannter Publizität (»Die ganze Welt blickt auf diese Tagung«<sup>42)</sup>) eröffnet.

3.1.2. Zwei Tage vorher war die Politische Konsultativkonferenz zusammengetreten, »um«, wie Hua ausführte<sup>43)</sup>, »die von der Arbeiterklasse geführte und auf dem Bündnis von Arbeitern und Bauern beruhende Einheitsfront, die die patriotischen demokratischen Parteien, Patrioten, Landleute von Taiwan, Hongkong und Macao sowie Überseechinesen umfaßt«, zu festigen. Sie gab sich ein neues Statut<sup>44)</sup>, das die nicht-kommunistischen Kräfte auf die Richtlinien des 11. Parteitages der KP verpflichtet und das zusammen mit der Parteisatzung und der Konstitution des Staates Bestandteil der geschriebenen Quellen des chinesischen Verfassungsrechts im materiellen Sinne ist<sup>45)</sup>.

---

Koalitionsregierung aus KP und Nationalpartei zu erstellen. 1949 wurde sie unter neuen Verhältnissen zum Organ der Verfassungs- und Gesetzgebung der VR China, fungierte also als Vorläufer des NVK, der sich erstmals 1954 konstituierte. Die Konsultativkonferenz wandelte sich daraufhin in ein Gremium beratenden Charakters (»zweite Kammer«) und übernahm die Aufgabe der Integration von nicht-kommunistischen Kräften (»Einheitsfront«). Seit Mitte der sechziger Jahre wurden ihre Existenz und Funktionen zunehmend ungewisser.

<sup>39)</sup> Vgl. das Kommuniqué dieser Tagung in PR 1978 Nr. 9, S. 7 f.

<sup>40)</sup> Vgl. PR 1978 Nr. 10, S. 5 (den Vorsitz führte die stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses Song Qing-ling).

<sup>41)</sup> Folgende Punkte: 1. Bericht des Ministerpräsidenten über die Tätigkeit der Regierung, 2. Abänderung der Verfassung und Bericht darüber, 3. Wahl und Ernennung zu den führenden Staatsämtern, 4. Annahme des Entwurfs der »Grundzüge des Zehnjahresplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft 1976–1985«, 5. Beratung des Textes der Nationalhymne.

<sup>42)</sup> PR 1978 Nr. 9, S. 12.

<sup>43)</sup> PR 1977 Nr. 45, S. 6.

<sup>44)</sup> Deutsch in PR 1978 Nr. 12. – Das Statut von 1954 war in der staatlichen Gesetzessammlung als Anhang publiziert worden.

<sup>45)</sup> Sowohl Parteisatzung wie Statut der Konsultativkonferenz werden in englischsprachigen chinesischen Publikationen immer als *constitution* (wie die Staatsverfassung) bezeichnet. (Die chinesischen Bezeichnungen unterscheiden wie die deutschen). Könnte

3.1.3. In dem die Revision der Verfassung begründenden Bericht<sup>46)</sup> führte der stellvertretende Parteivorsitzende Ye aus, daß der neue Text von einer unter Huas Vorsitz tätigen »Kommission für die Abänderung der Verfassung« ausgearbeitet worden sei. Während der Ausarbeitung sei die Bevölkerung konsultiert worden, und alle »korrekten Verbesserungsvorschläge« seien angenommen worden. Von einer vorher erfolgten Veröffentlichung des Revisionsentwurfs ist ebensowenig etwas bekannt<sup>47)</sup> wie von der Beteiligung der chinesischen Rechtswissenschaft an der Erarbeitung des neuen Textes.

### 3.2. Verfassungstheorie und Grundzüge der Verfassungsstruktur

3.2.1. Chinesische Verfassungstheorie<sup>48)</sup> — wie Rechtstheorie allgemein<sup>49)</sup> — enthält im Gegensatz zu chinesischen Auffassungen im Bereich ökonomischer<sup>50)</sup> und internationalpolitischer<sup>51)</sup> Theorie keine Originalität. Sie bewegt sich in dem seit Liu Shao-qi's Verfassungsbericht von 1954<sup>52)</sup> repetierten Rahmen von »Widerspiegelung« und »Programm«

---

das Statut der Konsultativkonferenz mit einer Wendung von H. Krüger (DÖV 1976, S. 613) als »subkonstitutionelle Verfassung« aufgefaßt werden, so müßte die Parteisatzung in Abwandlung dieser Wendung als »suprakonstitutionelle Verfassung« begriffen werden.

<sup>46)</sup> Deutsch in PR 1978 Nr. 11.

<sup>47)</sup> Zum Vergleich: Von der am 7.11. 1977 in Kraft getretenen neuen Verfassung der Sowjetunion wurde am 4. 6. 1977 ein Entwurf veröffentlicht. So war auch in China 1954 und wohl auch 1975 verfahren worden.

<sup>48)</sup> Vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 503–505, und Th. Schweisfurth, Der Standort der chinesischen Verfassung vom 17. Januar 1975 in der Entwicklung sozialistischer Verfassungsordnungen, *ibid.*, S. 534 ff.

<sup>49)</sup> Dazu ausführlicher unten im 4. Teil.

<sup>50)</sup> Vgl. etwa H. Schweizer, Sozialistische Agrartheorie und Landwirtschaftspolitik in China und der Sowjetunion: ein Modell für Entwicklungsländer? (Bern, Frankfurt a. M. 1972).

<sup>51)</sup> Vgl. »Die Theorie des Vorsitzenden Mao über die Dreiteilung der Welt«, PR 1977 Nr. 45.

<sup>52)</sup> Dazu ZaöRV Bd. 35, S. 503. Die grundlegenden Ansichten über Wesen und Funktion der Verfassung haben, seitdem sie in den Jahren nach 1954 (bis 1957) zum ersten Mal einen ausführlichen literarischen Niederschlag gefunden hatten (zu den ausführlicheren Arbeiten zählt Wu De-feng u. a., Vorlesungen zur Verfassung der VR China [Hubei 1955]; die orthodox marxistisch-leninistischen Positionen ergeben sich auch aus den 1954 in Peking erschienenen »Verfassungsrechtlichen Materialien«, die aus einschlägigen Äußerungen der Klassiker und Maos bestehen), keine Änderung erfahren, wie sich aus

(»Gestaltung«), Festschreibung und Projektion, Deskription und Intention unter den Bedingungen der durch das Proletariat ausgeübten Klassenherrschaft. Die Verfassung ist zuerst die rechtliche Formulierung der durch Prognosen der KP (Parteitagsbeschlüsse) ermittelten Strategien und Taktiken der Entwicklung des staatlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Lebens innerhalb der aktuellen sozio-ökonomischen Formation, also Medium des in Parteibeschlüssen fixierten Perspektivplanzeitraumes zur Realisierung der prognostischen Ziele. Demgemäß stellte Ye in seinem Verfassungsbericht fest, daß »die Verfassung, die der Kongreß verabschieden soll, eine neue Verfassung für die neue Entwicklungsetappe (das ist die postkulturrevolutionäre, durch den 11. Parteitag umrissene) der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus in unserem Lande (ist)« und eine »getreue Widerspiegelung der Linie des 11. Parteitages der KP Chinas sowie der vom ZK der Partei . . . getroffenen strategischen Entscheidungen sein (muß)«<sup>53</sup>). Insoweit kann die Verfassung als politische Absichtserklärung, als Regierungserklärung bezeichnet werden.

Inhaltlich bestimmt und beschränkt durch die parteilich definierten »Gesetzmäßigkeiten« und »Notwendigkeiten« innerhalb des historisch-materialistischen Fixpunktes — diese Beschränkung erübrigt eine formelle Regelung der Verfassungsänderung innerhalb der Verfassung (so aber noch in Art. 29 der Verfassung von 1954) — kommt der Verfassung aber auch Normativität zu. Die Verfassung »gilt« als Grundgesetz und Beurteilungsmaßstab für Rechtsquellen niederer Rangstufen. So formuliert der Staatsrat »Verwaltungsmaßnahmen« (*xingzheng-cuoshi*) und verkündet Beschlüsse (*jueyi*) und Erlasse (*mingling*) »in Übereinstimmung mit der Verfassung [*xianfa*], den Gesetzen [*falü*] und Verordnungen [*faling*]« (Art. 32 Ziff. 1)<sup>54</sup>). Die Verfassung gilt auch hinsichtlich der kodifizierten Regeln zur Organisation des Staates, zum Zustandekommen der Staatsorgane und deren Zusammenwirken bei der Bildung des Staatswillens. Daß gerade hier zahlreiche Verstöße zu verzeichnen sind, wird

---

den seit 1977 wieder vorhandenen Stellungnahmen ergibt. Vgl. statt vieler den kurzen Bericht über die Diskussion des Verfassungsentwurfes auf dem NVK, GMRB 4. 3. 1978.

<sup>53</sup>) PR 1978 Nr. 11, S. 16 f. Nicht anders in Zeitungsartikeln über die neue Verfassung; z. B. Leitartikel der RMRB vom 3. 5. 1978 und der Artikel der Theoriegruppe des Instituts für Rechtswissenschaft der chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften, GMRB 22. 4. 1978.

<sup>54</sup>) So auch Ji a n g Hua, Strikt nach der neuen Verfassung verfahren, HQ 1978 Nr. 5, S. 16.

heute kritisiert, womit die jedenfalls theoretisch eingeräumte Geltung der Verfassung hervorgehoben wird<sup>55)</sup>.

3.2.2. Die äußere Struktur der Verfassung<sup>56)</sup> ist seit dem ursprünglichen Text von 1954 konstant geblieben; einer Präambel folgen vier Kapitel: allgemeine Grundsätze, Staatsaufbau, Grundrechte und -pflichten, Staatsinsignien. Stark verändert hat sich die Anzahl der Artikel: 106 im ursprünglichen Text, dreißig nach der Revision von 1975 und sechzig in der geltenden Fassung, die sich schon von daher als Mitte zwischen sowjetrussischer »Gesetzlichkeit« und kulturrevolutionärem »Rechtsnihilismus« darstellt. In dieser Fluktuation, die sich übrigens auch in der entsprechenden Abfolge der Parteisatzungen<sup>57)</sup> zeigt, spiegelt sich eine unterschiedliche Haltung zur Rechtsform als staatlicher Regelungsfunktion: In Zeiten der Bevorzugung des Kampagnenstils zur Transmission der parteilichen Imperative erscheint das Gesetz entbehrlich.

Die Präambel wurde neu formuliert. Im Vergleich mit dem Text von 1975 fällt auf, daß das Parteistatut nicht mehr in die Präambel der Verfassung hineinscheint. Insbesondere fehlt der im Parteiprogramm von 1973, in der Verfassung von 1975 und wiederum im Parteistatut von 1977 zentrale Satz: »Die sozialistische Gesellschaft umfaßt eine ziemlich lange geschichtliche Periode. Diese ganze Geschichtsperiode hindurch existierten Klassen, Klassenwidersprüche und Klassenkämpfe, existiert der Kampf zwischen den beiden Wegen, dem des Sozialismus und dem des Kapitalismus . . . Solche Widersprüche können nur durch die Theorie der Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats und durch die von ihr angeleitete Praxis gelöst werden«. Diese Theorie der fortgesetzten Revolution im Sozialismus, diese Zurückweisung der Evolution eines stabilen sozialistischen Staates und eines sozialistischen Rechtssystems erscheint jetzt nicht mehr in der Verfassung. Schon die Präambel macht damit deutlich, daß die »noch in diesem Jahrhundert« auf Weltniveau voranzutreibende Industrialisierung des Landes der egalitären Utopie vorzuziehen hat.

---

<sup>55)</sup> Dies resultiert auch aus der folgenden Polemik: »Ob es eine schriftlich formulierte Verfassung gibt oder nicht, ist für die sowjetrevisionistischen Renegaten . . . belanglos, da sie sich durch sie in keiner Weise gebunden fühlen« (PR 1976 Nr. 36, S. 24).

<sup>56)</sup> Chinesischer Text in RMRB 8. 3. 1978; deutscher Text in PR 1978 Nr. 11, auch in der Reihe »Verfassungstexte«, Beilage zu Verfassung und Recht in Übersee, H. 3 (1978) mit Vorbemerkung von Ph. K u n i g.

<sup>57)</sup> Das Statut von 1956 enthielt 60, das von 1973 12 und das geltende von 1977 19 Artikel.

Im letzten Abschnitt der Präambel sind die außenpolitischen Aussagen der Verfassung enthalten. Sie gliedern sich in drei Bereiche: Dem Grundsatz der friedlichen Koexistenz, dem jetzt universale Geltung zukommt<sup>58)</sup>, folgt ein kurzer Satz, der das chinesische »Selbstbescheidungsbekanntnis« enthält: nie nach Hegemonie zu trachten, nie eine Supermacht zu werden<sup>59)</sup>. Zuletzt wird der Grundsatz des proletarischen Internationalismus aufgegriffen<sup>60)</sup>. Diese – verglichen mit dem Text von 1975 – Umkehrung der Reihenfolge der außenpolitischen Schlüsselbegriffe ist die internationalpolitische Entsprechung des innenpolitischen Konzepts der Einheitsfront.

Die Verfassung übernimmt in Wahrung der Theorie des historischen Materialismus die Analyse des 11. Parteitages der KP von der fort-

---

<sup>58)</sup> Im Text von 1975 war dieser Grundsatz noch auf Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung beschränkt worden. Ohne daß bisher chinesische Stellungnahmen dazu vorliegen, darf vermutet werden, daß das im neuen Verfassungstext manifest gewordene Koexistenzverständnis eine Umformung des Koexistenzrechts in das Recht der friedlichen Zusammenarbeit im Sinne der UN-Prinzipiendeklaration über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten vom Oktober 1970 befürwortet.

<sup>59)</sup> Dabei ist das eine *definiens* des andern. – Die alten Zweifel, ob sich ein solcher Hegemonieverzicht auch auf die ehemaligen chinesischen »Tributstaaten« in Südostasien bezieht, wie in einem solchen Verhältnis »Staatenbeziehung« und »Hegemonie« überhaupt zu begreifen sind, können solange nicht als ausgeräumt gelten, wie chinesisches Sicherheitsdenken die Reinheit dieser Staaten von »imperialistischer« und insbesondere »sozialimperialistischer« Infiltration (vgl. Art. 19 Abs. 4, wo im Rahmen der Aufgaben der Streitkräfte die Abwehr der Aggression durch den Sozialimperialismus vor der des Imperialismus genannt wird, wohingegen Art. 15 Abs. 4 der Verfassung von 1975 eine umgekehrte Bedrohungswahrscheinlichkeit erkennen ließ) erfordert und eine mangelhafte Integration der chinesischen Minderheiten in diesen Ländern das permanente Problem von Loyalität und Staatsbürgerschaft aufgibt.

<sup>60)</sup> Den nach einer Ansicht größere Nähe zum Rechtlichen aufweisenden Begriff des »sozialistischen Internationalismus« (neue sowjetische Verfassung) hat es in China nie gegeben. Was bedeutet proletarischer Internationalismus heute für China? Der Verfassungstext gibt eine nähere Bestimmung, die auf die Herstellung einer breiten »Einheitsfront gegen den Hegemonismus«, also auf eine Rezeption der chinesischen »Theorie von den drei Welten« hinausläuft. Damit würde es sich um einen Begriff weltpolitischer Strategie, nicht um einen Begriff zur Kennzeichnung von »besonderen Beziehungen« handeln. – Es sei hier angemerkt, daß die Verfassung wie bisher keine Aussage über die Geltung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts – wie etwa Art. 8 der DDR-Verfassung – enthält.

dauernden Phase des Sozialismus<sup>61)</sup>, der — wie bei Marx und Lenin<sup>62)</sup> nachzulesen — die Diktatur des Proletariats als Herrschaftsform (Präambel, Art. 1)<sup>63)</sup> und der Grundsatz »Jedem nach seiner Leistung« (Art. 10 Abs. 1) als Verteilungsprinzip notwendig entsprechen. Die chinesische Staatsform wird von der Verfassung als »einheitlicher Nationalitätenstaat« (Art. 4 Abs. 1) sozialistischen Gepräges umschrieben. Der Herrschaftsform korrespondiert die Rolle der KP (Art. 2 Abs. 1) und deren ideologische Grundlagen (Art. 2 Abs. 2) als »theonome Spitze«, höchste Auslegungsregel und damit außerrechtliche Schranke der Verfassung. Quelle der Staatsmacht (Souverän) ist das »Volk« (Art. 3 Abs. 1) mit der KP als »führendem Kern« (Art. 2 Abs. 1), Organe der Ausübung der Staatsmacht sind der NVK und die lokalen Kongresse (Art. 3 Abs. 2), die jetzt wieder »in geheimer Abstimmung« gewählt werden (Art. 21, 25). Eine direkte Wahl findet allerdings nur in Städten und Volkskommunen statt, die Abgeordneten der höheren Ebenen (Provinzen etc., vgl. Art. 33) »werden durch die Volkskongresse der jeweils nächstniedrigen Ebene« (Art. 35 Abs. 2) gewählt, sind also eigentlich Delegierte<sup>64)</sup>. Als Herrschaftsmethode fungiert der »demokratische Zentralismus« (Art. 3 Abs. 2)<sup>65)</sup>, Konstituierungs-

<sup>61)</sup> Differenzierungen dieser Phase nach osteuropäischem Vorbild (z. B. Etappe des »reifen Sozialismus«, der »entwickelten sozialistischen Gesellschaft« vgl. Schweisfurth, a.a.O. [Anm. 48], S. 538 ff.) werden von den chinesischen Ideologen als »theoretische Basis für den Unsinn vom ›Staat des ganzen Volkes‹ betrachtet (vgl. PR 1976 Nr. 9 S. 19).

<sup>62)</sup> Kritik des Gothaer Programms respektive Staat und Revolution.

<sup>63)</sup> Der sowjetrussische »Staat des ganzen Volkes« wird als theoretischer Anachronismus und praktische Kaschierung wahrer Herrschaftsverhältnisse abgelehnt. Vgl. »Die reaktionäre Natur der neuen sowjetischen Verfassung«, RMRB 13. 6. 1977 und PR 1977 Nr. 25, S. 13 ff. — Auf ähnliche Kritik stieß 1963 die sog. »Theorie der Struktur-reformen« (parlamentarischer Weg zum Sozialismus) der italienischen KP unter Togliatti. Verneinung der Diktatur des Proletariats, positive Einstellung zu Parlamentarismus und bürgerlicher Verfassung würden der »Festigung der Diktatur der Bourgeoisie« dienen. Vgl. Mehr über die Differenzen zwischen Genossen Togliatti und uns, Zu einigen wichtigen Problemen des Leninismus in der Gegenwart (Peking 1963), S. 101 ff.

<sup>64)</sup> Über das Verhältnis von Repräsentation (bürgerlicher Parlamentarismus und als Wahrung seines Anscheins auch in den sog. Volksdemokratien mit Ausnahme Jugoslawiens) und Vollpräsenz (Modell: Pariser Kommune, nur in Jugoslawien andauernder Realisationsversuch) — ein altes Marx'sches Problem (Marx hielt »Repräsentation« für eine Illusion, vgl. Kritik des Hegelschen Staatsrechts [Reclam-Ausgabe], S. 94) — besteht im Falle Chinas wenig Klarheit. — Die Stellung der Abgeordneten des NVK wird in Art. 28 und 29 geregelt; eine Immunitätsvorschrift kennt die Verfassung im Unterschied zum Text von 1954 (Art. 37) nicht.

<sup>65)</sup> Zu dessen näherer Bestimmung vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 518 f.

form der staatlichen Organe ist wie bisher die sog. Dreierverbindung »von älteren, mittelaltrigen und jüngeren Mitgliedern« (Art. 15 Abs. 2)<sup>66)</sup>. Es besteht vertikale und horizontale Verantwortung der Staatsorgane. Der Ständige Ausschuß des NVK ist dem NVK, der Staatsrat, das Oberste Volksgericht und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft sind dem NVK und dessen Ständigem Ausschuß gegenüber verantwortlich (horizontal); auf lokaler Ebene besteht teilweise ein System doppelter Verantwortlichkeit: So sind die lokalen Verwaltungen sowohl den lokalen Volkskongressen wie auch den Verwaltungen der höheren Ebene gegenüber verantwortlich; bei den lokalen Gerichten und Staatsanwaltschaften gibt es nur eine horizontale Verantwortlichkeit.

### 3.3. Die Verfaßtheit der politischen Kräfte

Als politische Kräfte werden hier verstanden: die KP, der Staat, gesellschaftliche Gruppen (einschließlich der Kooperative) und der einzelne Staatsbürger. Die in der Verfassung organisierte Ordnung ist die Summe der einzelnen Bezugsverhältnisse.

#### 3.3.1. Das Verhältnis von KP und Staat

Daß die KP Ursprung aller staatlichen Entscheidungen ist, ist die notwendige, systemimmanente nicht revidierbare Folge ihres Erkenntnismonopols bezüglich der alles bestimmenden Aktualisierung der Dynamik des historisch-materialistischen Prozesses. Zur Kennzeichnung dieses Sachverhalts wird häufig (so von Zhou En-lai in seinem auf dem 4. NVK vorgetragenen politischen Bericht)<sup>67)</sup> folgendes Mao-Wort zitiert: »In den sieben Bereichen — Industrie, Landwirtschaft, Handel, Kultur und Bildungswesen, Armee, Regierung und Partei — leitet die Partei alles«. Unterschiedlich innerhalb der Verfassungen sozialistischer Staaten und innerhalb der Geschichte chinesischer sozialistischer Verfassungen ist allein die Art der Umsetzung der Parteiherrschaft in formelles Verfassungsrecht. In allen sozialistischen Staaten, und besonders deutlich in China, ist insoweit eine Dynamik zu registrieren, die von einer mehr oder minder exponierten »Hegemonie« und »Suprematie« (Mampel) (KP als Staatspartei) zum — so von Schweisfurth für China formuliert<sup>68)</sup> — »Staat

<sup>66)</sup> Dazu den Artikel in PR 1976 Nr. 26, S. 10 ff.

<sup>67)</sup> Dokumente der 1. Tagung des 4. NVK der VR China, S. 70.

<sup>68)</sup> Vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 557.

als Apparat der KP« fortschreitet. War eine solche Entwicklung nach der ersten chinesischen Verfassungsrevision (1975) zu konstatieren, so gibt die zweite Revision der Verfassung keine Veranlassung, diesen Befund zu korrigieren. Zwar scheint der umfassende Führungsanspruch der Partei durch zurückhaltendere, auf Nichtparteimitglieder (politische Konsultativkonferenz) Rücksicht nehmende Formulierungen, durch eine Betonung von staatlicher Kontrolle und individueller Rechtssicherheit etwas in den Hintergrund gerückt zu sein; so wird der NVK jetzt als »das höchste Organ der Staatsmacht« bezeichnet (Art. 20), ohne das Attribut »unter Führung der KP« (Art. 16 Abs. 1 der Verfassung von 1975) hinzuzufügen<sup>69</sup>); so wurden die Befugnisse des NVK (Art. 22), seines Ständigen Ausschusses (Art. 25) und des Staatsrates (Art. 32) erweitert und klarer gefaßt<sup>70</sup>). Aber trotz dieser Stärkung staatlicher Kompetenzen bleiben die 1975 in die Verfassung eingeführten verfassungsrechtlichen Eigenschaften der KP im Kern ungeschmälert bestehen. So bleibt es dabei, daß die »Arbeiterklasse durch ihre Vorhut, die KP Chinas«, den »Staat führt« (Art. 2 Abs. 1), daß der Parteivorsitzende die Streitkräfte befiehlt (Art. 19 Abs. 1), daß die »Bürger die Führung durch die KP Chinas unterstützen (müssen)« (Art. 56), daß der NVK über die Ernennung des Ministerpräsidenten des Staatsrates »auf Vorschlag des ZK der KP Chinas« (Art. 22 Ziff. 4) entscheidet, daß also auch der neue Verfassungstext »das Verhältnis

---

<sup>69</sup>) In einem lexikalischen Artikel »Der Nationale Volkskongreß« in PR 1978 Nr. 8, S. 20, wird aber festgestellt, daß »der NVK das oberste staatliche Machtorgan unter Führung der KP Chinas (ist)« (Hervorhebung vom Verf.).

<sup>70</sup>) Diese Veränderungen sind eine Rücknahme der 1975 gegenüber dem ursprünglichen Verfassungstext von 1954 erfolgten Kompetenzreduzierungen. So hat der NVK, von dem aber nicht wieder (wie in Art. 22 der Verfassung von 1954) gesagt ist, daß er allein gesetzgebungsbefugt ist, folgende Kompetenzen zurückerhalten: Genehmigung der Grenzziehung der Provinzen und anderer Verwaltungseinheiten, Entscheidung über Krieg und Frieden und das Recht der Amtsenthebung von Trägern hoher Staatsämter. Der Ständige Ausschuß erhielt wieder ein Ordnungsrecht und das Recht, neben Gesetzen auch die Verfassung auszulegen; er ist wieder befugt, die Arbeit der obersten Exekutiv- und Justizorgane zu überwachen, »nicht angemessene« Beschlüsse der lokalen Staatsorgane aufzuheben, Ernennungen und Abberufungen zu bzw. von hohen Staatsämtern vorzunehmen; sein Vorsitzender nimmt die Befugnisse eines Staatsoberhauptes wahr. Der Staatsrat erhält u. a. wieder ein Gesetzesinitiativrecht; ganz neu, also auch nicht aus dem Text von 1954 übernommen, ist die Befugnis zum »Schutz der Interessen des Staates, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Schutz der Rechte der Bürger« (Art. 32 Ziff. 6).

von Partei und Staat in der Weise (normiert), daß die VR China zu einer Einrichtung der Chinesischen KP wird«<sup>71)</sup>).

### 3.3.2. *Das Verhältnis von Staat und gesellschaftlichen Einheiten*

Gesellschaftliche Einheiten sind Institutionen, Organisationen und ethnische Gruppierungen, die im Staat der Diktatur des Proletariats zwar keine Autonomie genießen können, denen aber eine natürliche Tendenz zur Schaffung eines Freiraumes gegenüber Staat/Partei nicht abzusprechen ist<sup>72)</sup>. Die Verfassung kann diese Tendenz nicht ignorieren und schafft den Rahmen dieses teils garantierten, teils tolerierten Freiraums.

Die sog. *Massenorganisationen* – Gewerkschaften, Frauenvereinigung, Jugendverband etc. – finden in der Verfassung keine Erwähnung. Sie sind zwar rechtlich isolierbare (eigene Satzung), praktisch aber der Partei zugehörige Organe der Massenmobilisierung im Dienste der Ziele von Partei und Staat (vgl. Art. 14 des Parteistatuts)<sup>73)</sup>. Die Satzung der Gewerkschaftsorganisation von 1957 stellt fest, daß *“the trade unions . . . are the transmission lines between the party and the masses . . . a school of administration, a school of management, and a school of Communism for the workers”*<sup>74)</sup>. Die Integration der Gewerkschaften in die staatliche Ad-

<sup>71)</sup> Schweisfurth, a.a.O. (Anm. 48), S. 559. Vgl. auch Art. 14 des Statuts der KP, wo es heißt: »Die staatlichen Organe, die Volksbefreiungsarmee . . . müssen sich alle unter die absolute Führung der Partei stellen«. – Trotz einer derart verfassungstextuell offengelegten Vereinnahmung des Staates in die Partei scheint sich für die Chinesen die außenpolitisch nützliche Fiktion der Trennung von Staat und Partei aufrechterhalten zu lassen. Noch in seinem Bericht auf dem 11. Parteitag (August 1977) führte der Parteivorsitzende aus: »Die Revolution kann nicht exportiert werden. Wir mischen uns niemals in die inneren Angelegenheiten anderer Länder ein. Unsere Partei unterhält mit vielen Kommunistischen Parteien Verbindung. Aber Beziehungen zwischen Parteien und Beziehungen zwischen Staaten sind unterschiedliche Sachen«. Und: »Wir sind Kommunisten und müssen selbstverständlich die Kommunistischen Parteien verschiedener Länder in ihrem revolutionären Kampf unterstützen«. Vgl. PR 1977 Nr. 35, S. 45.

<sup>72)</sup> Diese Tendenz kann als durchaus systemimmanent angesehen werden: Das »Absterben des Staates«, d. h. die Übertragung seiner Funktionen auf gesellschaftliche Institutionen, ist ein allmählicher Vorgang.

<sup>73)</sup> Vgl. den Überblick von H. Martin/W. Bartke, *Die Massenorganisationen in der VR China* (Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Nr. 62) (Hamburg 1975).

<sup>74)</sup> Constitution of the Trade Union of the PRC vom 12. 12. 1957, Dokument 35, in: Th. Chen (Hrsg.), *The Chinese Communist Regime* (New York u. a. 1967). – Ein neues Statut hat der eben (Oktober 1978) zu Ende gegangene 9. Gewerkschaftskongreß verabschiedet. – Zu den chinesischen Gewerkschaften vgl. PR 1965 Nr. 18, S. 22 ff.

ministration wird z. B. durch die Tatsache deutlich, daß die Gewerkschaften mit der Verwaltung der Sozialversicherung betraut sind<sup>75</sup>). — Die erstmals 1975 in Art. 28 verfassungstextuell verankerte, jetzt in Art. 45 wiederholte »Freiheit des Streiks« (*bagong-de ziyou*) ist weder der Gewerkschaft kollektiv noch den Arbeitnehmern individuell als wirtschaftliches Kampfrecht zugeordnet, sondern ist als Instrument des Kampfes gegen potentiellen »Bürokratismus«, d. h. gegen Tendenzen, die eine »neue Klasse« hervorbringen könnten, zu verstehen<sup>76</sup>).

Ein höheres Maß an Freiraum genießen die landwirtschaftliche Kooperative, die *Volkskommunen*, denen als Träger des sog. kollektiven Eigentums, der neben dem Volks- oder Staatseigentum zweiten sozialistischen Eigentumsform (vgl. Art. 5 Abs. 1), ihre Institutsgarantie in Art. 5 Abs. 1, 71 der Verfassung erhalten bleibt. Während 1975 *expressis verbis* nur das Staatseigentum den staatlichen Schutz genoß, stehen jetzt beide Eigentumsformen gleichermaßen unter staatlichem Schutz (Art. 8)<sup>77</sup>). In diesem Bereich liegt die potentiell größte Gegensätzlichkeit zwischen Staat und gesellschaftlichen Einheiten. Daher ist es bezeichnend, daß der staatlich-politische Aspekt der Volkskommunen, die durch die Kommunen seit 1958 vorgenommene Integration der niedrigsten staatlichen Administrationsstufe (des *Xian*) — im Text von 1975 durch die Formel »die ländliche Volkskommune ist eine Organisation, in der die politische Macht mit der wirtschaftlichen Verwaltung zu einer Einheit verschmilzt« (Art. 7 Abs. 1 der Verfassung von 1975) ausgedrückt —, jetzt nur noch in dem Artikel über den Verwaltungsaufbau (Art. 33) Erwähnung findet. Art. 7 Abs. 1 des neuen Textes beschränkt sich auf den wirtschaftlichen, d. h. den eigentumsrechtlichen Aspekt, unter besonderer Betonung des sog. Dreistufeneigentums (das der Kommune, der Brigade und der Gruppe) und der grundlegenden Bedeutung der kleinsten Einheit (Gruppe, einem kleinen Dorf vergleichbar) für die Verteilung der erwirtschafteten Gewinne. Das staatliche Eigentum (»Volkseigentum«) wird weiterhin als »führende Kraft der Volkswirt-

<sup>75</sup>) So Art. 30 der chinesischen Arbeitsversicherungsverordnung vom Februar 1951.

<sup>76</sup>) Vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 529 f. — In einer kürzlich publik gewordenen Mao-Rede von 1957 wird dieser Bezug zur politischen Linie nie deutlich: »Entstehen . . . Streiks der Arbeiter und Schulen, und wir lassen einen derartigen Anti-Bürokratismus nicht zu, dann wäre das meiner Meinung nach nicht gut; so etwas muß man zulassen, obgleich es in der Verfassung keinen Paragraphen über Streik gibt . . .«, vgl. H. Martin (Hrsg.), *Mao intern* (München 1974), Text Nr. 14.

<sup>77</sup>) Damit wird jetzt die langfristige Koexistenz beider Eigentumsformen verfassungsrechtlich verankert. Eben dies kritisierte Mao an der Sowjetunion; vgl. Martin (Hrsg.), *Mao Tse-Tungs Notizen*, *op. cit.* (Anm. 24), S. 73 f., 92 f.

schaft« (Art. 6 Abs. 1) bezeichnet; seine Gegenstände sind genau umrissen (Art. 6 Abs. 2)<sup>78)</sup>, die staatliche Enteignung und Nutzung von Ländereien an »Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen« geknüpft (Art. 6 Abs. 3)<sup>79)</sup>.

Eine andere gesellschaftliche Kategorie sind die nationalen Minderheiten, denen in Art. 4 Abs. 2 Gleichberechtigung mit den übrigen 96% der Bevölkerung, den Han, zugebilligt wird. Die den nationalen Minderheiten gewährte sog. »Gebietsautonomie«<sup>80)</sup> (Art. 4 Abs. 3) ist in die Vertikale der allgemeinen Staatsverwaltung eingefügt. Art. 2 des insoweit maßgeblichen Allgemeinen Programms der VR China für die Durchsetzung der Regionalen Autonomie vom 9. August 1952 stellt fest: "Each national autonomous region is an integral part of the territory of the People's Republic of China. The autonomous organ of each national autonomous region is a local government led by the people's government of the next higher level, under the unified leadership of the Central People's Government"<sup>81)</sup>. Innerhalb einer so definierten Autonomie sind von Zeit zu Zeit gewisse Änderungen in der Ausformung der Selbstverwaltungs-kompetenzen zu verzeichnen<sup>82)</sup>. Wie es einem Merkmal des gesamten neuen Verfassungstextes entspricht, so sind auch die Artikel über nationale Autonomie (Art. 38–40) sorgfältiger und ausführlicher und in Anlehnung an den Text von 1954 formuliert worden. So erscheint jetzt wieder das Recht der Autonomie-Organen, sich »in Ausübung ihrer Funktionen in

---

<sup>78)</sup> Hinzu gekommen sind – aus naheliegenden Gründen – »maritime und kontinentale Naturreichtümer«.

<sup>79)</sup> Der bei dem entsprechenden Artikel von 1975 aufgetretene Übersetzungsfehler im deutschen Text (es wurde dort fälschlicherweise auf Entschädigung Bezug genommen, vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 519 Anm. 70) wurde nicht wiederholt.

<sup>80)</sup> Dies ist der zentrale Begriff der chinesischen Minoritätenpolitik seit 1949. Nur in der Verfassung der Chinesischen Volksrepublik von 1932 (Art. 14, vgl. Bela Kun [Hrsg.], *Fundamental Laws of the Chinese Soviet Republic* [New York 1934], S. 17) war den nationalen Minderheiten das Recht der Selbstbestimmung, konkretisiert durch ein Sezessionsrecht, zugebilligt worden. Seit der grundlegenden Gesetzgebung von 1949 bilden alle Nationalitäten »eine große Familie« (Art. 50 des Gemeinsamen Programms vom September 1949), und seit der Verfassung von 1954 sind die »autonomen Gebiete unabtrennbare Bestandteile der VR China« (Art. 3 Abs. 4 der Verfassung von 1954).

<sup>81)</sup> Vgl. A. Blaustein (Hrsg.), *Fundamental Legal Documents of Communist China* (South Hackensack, N.J. 1962), S. 181.

<sup>82)</sup> "Methods of integration may be arranged along a spectrum the opposing ends of which are pluralism and assimilation" (vgl. J. T. Dreyer, *China's Forty Millions. Minority Nationalities and National Integration in the People's Republic of China* [Cambridge, Mass. 1976], S. 1).

Wort und Schrift der unter den dortigen Nationalitäten gebräuchlichen Sprachen (zu) bedienen« (Art. 39 Abs. 3). Es wird ihnen auch wieder das Recht eingeräumt, dem NVK die Ausübung der Autonomie betreffende Regelungsentwürfe vorzulegen<sup>83)</sup>. Die übergeordneten Staatsorgane werden verpflichtet, die Ausübung der Autonomie zu garantieren<sup>84)</sup>.

### 3.3.3. Das Verhältnis zwischen Staat und Einzelnem

Völlig unabhängig von der Frage der Existenz subjektiver Rechte und der Geltung der These von der Überwindung der Widersprüche zwischen dem Einzelnen und dem Staat<sup>85)</sup> besteht die Notwendigkeit, dem Einzelnen als Staatsbürger und als Privatmensch einen Freiraum<sup>86)</sup> zu gewähren und dessen Art und Grenzen zu bestimmen. Der stellvertretende Parteivor-sitzende Ye hatte in seinem Bericht zur Verfassungsänderung ausgeführt: »Gleichzeitig müssen wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Rechte des Volkes schützen. Alle, die den Sozialismus unterstützen, müssen das Gefühl haben, daß die in der Verfassung festgelegte Freiheit der Person, daß die demokratischen Rechte und legitimen wirtschaftlichen Interessen tatsächlich gewährleistet sind«<sup>87)</sup>.

An dieser Stelle sind die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundrechte und -pflichten und die Formen der Kontrolle der

<sup>83)</sup> Der NVK kennt aber keine Sperre, wie sie z. B. in der Verfassung der Sozialistischen Republik der Union von Birma vom 31. 3. 1974 enthalten ist. Nach deren Art. 46 kann die (quasi-) parlamentarische Körperschaft Gesetze, die nationale Minderheiten betreffen, nur mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Abgeordneten aus dem betreffenden Verwaltungsgebiet verabschieden. — Das chinesische Selbstverwaltungs-(Dezentralisations-)konzept besteht also in einem dezentralisierten Vollzug zentraler Vorschriften und nicht in autonomer Selbstbestimmung der betreffenden Gebietskörperschaften.

<sup>84)</sup> Vgl. auch ZaöRV Bd. 35, S. 524 f. Neben Dreyer, *op. cit.* (Anm. 82) vgl. auch D. Solinger, Regional Government and Political Integration in Southwest China 1949–1954, A Case Study (Berkeley u. a. 1977), S. 72 ff., 180 ff., 204 ff.

<sup>85)</sup> Die erste Frage wird in der Sowjetunion heute in dem Maße bejaht, wie die Bejahung der zweiten modifiziert wird. Im Falle Chinas sind mir zu der ersten Frage keine Stellungnahmen bekannt; hinsichtlich der Bejahung der zweiten Frage dürften aber in China größere Zweifel bestehen als in der Sowjetunion.

<sup>86)</sup> Engels' und Lenins Verspottung der »Verbindung der Wörter ›Freiheit‹ und ›Staat‹ als unsinnig« (Lenin, Staat und Revolution, a.a.O. [Anm. 14], S. 361) ist purer Dogmatismus und weit entfernt von einem Verständnis der komplizierten Verhältnisse zwischen Bürger und Staat, wie sie auch in einem sozialistischen Staat auftreten.

<sup>87)</sup> PR 1978 Nr. 11, S. 30.

staatlichen Verwaltung, wie sie von der Verfassung artikuliert werden, zu behandeln. Das dritte Kapitel der Verfassung enthält »Grundrechte und Grundpflichten der Bürger«. Die Grundrechte enthalten weder einen allgemeinen noch einen speziellen Gesetzesvorbehalt, jedoch sind die Rechte an Pflichten<sup>88)</sup>, insbesondere an die der Unterstützung der KP (Art. 56) gebunden. Insofern ist von einer inzidenten Zweckbindung an die Interessen der Partei auszugehen. In der geltenden sowjetischen Verfassung heißt es demgegenüber explizit: Die Ausübung der Grundrechte »hat in Übereinstimmung mit den Zielen der Errichtung des Kommunismus« zu erfolgen (Art. 47, 51 der Sowjetischen Verfassung). Luchterhants These<sup>89)</sup>, man müsse im Hinblick auf die sowjetische Grundrechtsauffassung von »Grundpflichten mit Ermessensspielraum« sprechen, wobei dieser Ermessensspielraum von der KP bestimmt wird, ist für China nicht minder zutreffend. Innerhalb dieser grundsätzlichen Bezogenheit auf den parteilichen Monismus, von dem her auch in China Freiheit als »Einsicht in die Notwendigkeit und Umgestaltung der objektiven Welt« bestimmt wird<sup>90)</sup>, mag ein gewisser Pluralismus, wenn nicht garantiert, so doch toleriert sein, wofür eine bestimmte Anordnung der Grundrechte und -pflichten im Verfassungstext, insbesondere im Vergleich zum früheren Text, indikativ sein kann. In der geltenden Verfassung steht – bei völliger Umkehrung der Reihenfolge im Text von 1975 – an erster Stelle das Wahlrecht, gefolgt von den sog. bürgerlichen Grundrechten einschließlich der – wie schon vorher üblichen diskriminierend konkretisierten – Religionsfreiheit (Art. 46)<sup>91)</sup>. Es folgt dann die *habeas corpus*-Bestimmung, jetzt insofern verfestigt, als Verhaftungen nur mit gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Mitwirkung, nicht mehr allein durch Genehmigung der Polizei, erfolgen dürfen, eine Maßnahme, mit der auf die nach 1975 häufigen willkürlichen Verhaftungen reagiert wird. Den sozialen und kulturellen

<sup>88)</sup> Die Hegel'sche Pflichten-Rechte-Konzeption (vgl. Rechtsphilosophie, §§ 155, 261) verbindet sich hier mit traditionellen chinesischen Verhältnissen, wo »Ausgangspunkt nicht Berechtigungen, sondern Verpflichtungen (sind)« (so K. Bün ger, *War China ein patrimonialer Staat?*, *Oriens Extremus*, Jg. 24 [1977], S. 167, 172).

<sup>89)</sup> Vgl. Die Grundrechte in der neuen sowjetischen Unionsverfassung, Osteuropa, Jg. 28 (1978), S. 28 ff.

<sup>90)</sup> Z. B. RMRB 16. 7. 1976 (PR 1976 Nr. 30, S. 11).

<sup>91)</sup> Der »Religionsfreiheit« kommt in China weniger »grundrechtliche« als Minderheitenpolitische Bedeutung zu. So sind die Grenzgebiete zur Sowjetunion vielfach von Mohammedanern bewohnt, und die historische Erfahrung der Chinesen mit zahlreichen Mohammedaner-Aufständen läßt in diesem Bereich große Vorsicht angeraten sein. Schutz der Religion ist hier Teil des Schutzes der Kultur der Volksgruppe, nicht aber eigentlich Glaubensschutz.

Grundrechten (Recht auf Arbeit, Erholung, Bildung etc.)<sup>92)</sup> und der Angabe der Methoden ihrer Sicherung (altes sowjetisches Erbe und Nachvollzug des Verfassungstextes von 1954) folgt jetzt ein besonderer Artikel über Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und des literarischen und künstlerischen Schaffens (Art. 52)<sup>93)</sup>. Auch achtundzwanzig Jahre nach dem Erlaß des Ehegesetzes (dessen Art. 3 lautet: »Die Ehe muß von beiden Teilen . . . persönlich und in vollkommener Freiheit geschlossen werden, ohne daß von einer Seite auf die andere irgendein Druck oder von irgendeiner dritten Seite ein Einfluß ausgeübt werden darf«)<sup>94)</sup> erscheint es — im Gegensatz zu den Texten von 1954 und 1975 — notwendig, die Freiheit der Eheschließung besonders hervorzuheben (Art. 53 Abs. 2). Erst nach einem Artikel über den Schutz der Interessen der Auslandschinesen (Art. 54)<sup>95)</sup> und einem Beschwerderecht folgen die Pflichten, die KP zu unterstützen (Art. 56) und Militärdienst zu leisten (Art. 57)<sup>96)</sup>. Substantieller sind jene

<sup>92)</sup> Rechtspositionen des Einzelnen ergeben sich auch aus den wieder eingeführten Prämien (vgl. Art. 10 Abs. 2); es scheinen sich auch wieder patentrechtsähnliche Positionen herauszubilden; vgl. »Ein hervorragender Neuerer«, PR 1977 Nr. 50, S. 32.

<sup>93)</sup> Darauf bezieht sich die reaktivierte Losung von »Laßt hundert Schulen miteinander streiten, laßt hundert Blumen nebeneinander blühen« (vgl. Art. 14 Abs. 2). Diese gilt aber natürlich nicht im Sinne des pluralistischen *mozhong-yishi* (»nicht wissen, wer recht hat«), sondern in der Konkretisierung, die sie durch Maos »sechs Kriterien für die Unterscheidung zwischen duftenden Blumen und Giftpflanzen« (vgl. die Anmerkung in Yes Verfassungsbericht, PR 1978 Nr. 11, S. 29) erhalten hat.

<sup>94)</sup> Übersetzung von K. Bün ger, *RabelsZ* 1951, S. 121.

<sup>95)</sup> Als Recht des Staates formuliert. Zur Wandlung der Haltung chinesischer Regierungen gegenüber dem Schutz der Auslandschinesen vgl. H. F. MacNair, *The Chinese Abroad* (Shanghai 1933), S. 268–311, und L. E. Williams, *The Future of the Overseas Chinese in Southeast Asia* (New York 1966), S. 51–71. Zum diplomatischen Schutz vgl. K. Doehring, *Die Pflicht des Staates zur Gewährung diplomatischen Schutzes, Deutsches Recht und Rechtsvergleichung* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 33) (Köln, Berlin 1959).

<sup>96)</sup> Ein Vergleich zwischen diesem Grundrechtskatalog und den Menschenrechtspakten der UN (denen China bekanntlich — noch — nicht beigetreten ist) führt zu dem Ergebnis, daß alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von der Verfassung berücksichtigt werden, gegenüber dem Pakt für bürgerliche und politische Rechte aber erhebliche Abweichungen bestehen. So fehlt eine Garantie der Freizügigkeit (insoweit also kein Rückgriff auf den Zustand von 1954, vgl. Art. 90 Abs. 2 des ursprünglichen Verfassungstextes), so besteht kein Schutz des Postgeheimnisses (so aber Art. 90 Abs. 1 der Verfassung von 1954), keine Auswanderungsfreiheit, kein politischer Minderheitenschutz. Manche Artikel des Grundrechtskataloges mögen aber durchaus mit Blick auf die UN-Pakte formuliert worden sein (vgl. z. B. Art. 53 Abs. 2 der Verfassung und Art. 23 Abs. 3 des Pakts für bürgerliche und politische Rechte).

Individualrechte, die nicht im dritten Kapitel der Verfassung, sondern im Zusammenhang mit der Eigentumsordnung zu finden sind. Art. 5 Abs. 2 erlaubt Handwerkern »im Rahmen der Gesetze individuell zu arbeiten«; Art. 7 Abs. 2 erlaubt den Mitgliedern der Volkskommunen — sofern »der absolute Vorrang der Kollektivwirtschaft gewährleistet ist« — die Bewirtschaftung kleiner Äcker, die Ausübung häuslichen Nebengewerbes und die Nutzung eines Viehbestandes<sup>97)</sup>, damit auch die Einrichtung privater Märkte. Das Privat-(Konsumtions-) Eigentum ist jetzt in einem besonderen Artikel dem staatlichen Schutz überantwortet (Art. 9)<sup>98)</sup>. Eine Ausweitung hat jener Regelungsbereich erfahren, den man zusammenfassend als Schutz des Einzelnen vor der Verwaltungstätigkeit des Staates bezeichnen kann. Die primäre Änderung gegenüber dem alten Text liegt in der Wiedereinführung der Staatsanwaltschaft, der — wie in allen sozialistischen Staaten — in China neben der Anklagefunktion auch und vor allem die Aufgabe der Verwaltungskontrolle zufällt<sup>99)</sup>. Ihre Beseitigung durch die Verfassungsrevision von 1975 wird heute als eine der Ursachen für die mannigfaltigen Gesetzesverstöße durch Verwaltung und Polizei in den Jahren nach 1975 angesehen<sup>100)</sup>. Die staatsanwaltschaftliche allgemeine Gesetzesaufsicht wird in einigen sozialistischen Staaten als für den Schutz der Rechte der Bürger unwirksam betrachtet. Man propagiert daher eine gerichtmäßige

---

<sup>97)</sup> Offenbar steuerpflichtige Sachverhalte. Zur Viehsteuer der Hirten vgl. PR 1978 Nr. 4, S. 230.

<sup>98)</sup> Das Erbrecht wird auch jetzt nicht (im Gegensatz zur Verfassung von 1954) besonders erwähnt. Es ist aber von seiner Gewährung auf gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Ebene auszugehen (der Präsident des Obersten Gerichts hatte in einem Artikel: »Die Durchführung der neuen Verfassung ist eine ehrenvolle Aufgabe der Gerichte«, RMRB 23. 5. 1978, festgestellt, daß »bei der Behandlung von Erbstreitigkeiten die Gerichte das vom Gesetz gewährte Erbrecht der Erben zu beachten [haben]«). Die tatsächliche Substanz des — natürlich auf Konsumtionsgüter beschränkten — Erbrechts scheint sogar umfassender zu sein, als dies in vielen Rechtsordnungen mit verfassungsmäßiger Garantie häufig der Fall ist; ist doch in China die steuerliche Belastung des Nachlasses anscheinend unbekannt. Vgl. die bislang unveröffentlichte Studie von J. Ting, Preliminary Notes on Taxation in the People's Republic of China, Paper for the Conference on Law and the Economy in the PRC, Harvard Law School (August 1978).

<sup>99)</sup> In Art. 81 Abs. 1 der Verfassung von 1954 hieß es: »Die Oberste Volksstaatsanwaltschaft der VR China hat die oberste Kontrolle über alle dem Staatsrat unterstehenden Dienststellen, über die örtlichen Verwaltungsorgane aller Stufen, die Funktionäre der Regierungämter und die Bürger, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten«. Dies wird jetzt unter zusätzlichem Hinweis auf die Überwachung der Einhaltung der Verfassung wiederholt (Art. 43 Abs. 1).

<sup>100)</sup> Vgl. Ye-Bericht, PR 1978 Nr. 11, S. 24.

Kontrolle von Verwaltungsakten<sup>101</sup>). Ob in China zu einer Zeit stärkerer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelnen nach Sicherung gegenüber staatlicher Willkür ähnliche Entwicklungen sich anbahnen, ist bislang nicht auszumachen. Die geltende Verfassung (Art. 55) — im Unterschied zum Text von 1975 — sieht für den Bürger, der durch die Verwaltung in seinen Rechten (*quanli*) verletzt ist, ein Recht auf Beschwerde (*shensu*) vor. Darüber hinaus besteht — wie schon 1975 — so etwas wie eine Popularbeschwerde (*konggao*)<sup>102</sup> »gegen jeden Mitarbeiter der Staatsorgane . . . wegen Rechtsbruch oder Pflichtverletzung« (Art. 55 Satz 1, 1. Halbsatz). Der Anreiz für die Wahrnehmung dieser Beschwerderechte wird aber dadurch gemindert, daß die in Art. 97 der Verfassung von 1954 geregelte Staatshaftung (»Personen, die infolge Beeinträchtigung ihrer Rechte als Bürger durch Regierungsfunktionäre Verluste erlitten haben, haben einen Anspruch auf Schadensersatz«) nicht in den revidierten Text eingegangen ist<sup>103</sup>). — Das schon 1975 in der Verfassung inkorporierte Recht, Wandzeitungen zu verfassen (Art. 13 der Verfassung von 1975), wird jetzt aus den »Allgemeinen Grundsätzen«, wo es 1975 angesiedelt worden war, in den Grundrechtsteil transferiert. War dieses »Recht« vor und nach 1975 zu einem Medium der Kontrolle durch die Partei degeneriert<sup>104</sup>), so mag in seiner verfassungstextuellen Neu-Plazierung eine Aufwertung als Mittel der »Demokratie«, also der (wenn auch nicht parteifeindlichen) individuellen Kritik zum Ausdruck kommen. — Die Wahlbürger erhalten das Recht, die Abgeordneten des NVK und der lokalen Kongresse zu kontrollieren und »jederzeit abzuwählen und zu ersetzen« (Art. 29, 35 der Verfassung), wie dies in der Verfassung von 1954 vorgesehen war. Jetzt wird hinzugefügt, daß es zur Ausübung dieser Rechte »ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren« (Art. 29) respektive »gesetzliche Bestimmungen« (Art. 35

<sup>101</sup>) Vgl. für die osteuropäischen Staaten die zusammenfassende Darstellung von L. Schultz, Die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten in den sozialistischen Staaten, *Recht in Ost und West*, Jg. 18 (1974), S. 241 ff.

<sup>102</sup>) Weder *shensu* noch *konggao*, die beide auch als »Klage« oder »Klage einreichen« übersetzt werden können und hinsichtlich *konggao* im deutschen Text auch übersetzt wurde, bedeuten ein Klagerecht im technischen Sinne. Es handelt sich immer nur um ein behördliches Überprüfungsverfahren als Folge eines ausgeübten Eingaben- und Beschwerderechts.

<sup>103</sup>) Eine Haftung des Staates für durch seine Funktionäre zugefügte Schäden existiert jedoch, wie aus in der Presse mitgeteilten Fällen zu ersehen ist. So kam es kürzlich zu Schadensersatzleistungen an einen unrechtmäßig aus seinem Institut entlassenen Wissenschaftler (vgl. *China News Analysis* vom 2. 6. 1978).

<sup>104</sup>) Vgl. Li/Yi/Zhe, *op. cit.* (Anm. 18) und unten Anm. 144 am Ende.

der Verfassung) zu beachten gibt<sup>105</sup>). Ohne Hinweis auf gesetzliche Konkretisierung »gewährt« (*baoxian*) Art. 17 ganz allgemein die Partizipation der Bevölkerung an der Staatsleitung und an der Kontrolle der staatlichen Organe und ihrer Mitarbeiter.

Eine Art Sicherung des Einzelnen gegenüber staatlicher Macht bietet schließlich die verfassungstextuelle Reetablierung von justiziellen Grundrechten wie die Öffentlichkeit des Verfahrens und das Recht auf Verteidigung (Art. 41 Abs. 3)<sup>106</sup>). An Stelle der »Massenlinie« im Gerichtsverfahren (Art. 25 Abs. 3 der Verfassung von 1975)<sup>107</sup>) tritt wieder das System der Beisitzer (Art. 41 Abs. 2), als Ausdruck laizistischer Mitwirkung.

Negativ wird das Verhältnis des Staates zum Einzelnen durch die Möglichkeit der Entziehung der politischen Rechte gekennzeichnet. Eine solche Maßnahme folgt aus dem Verständnis der Diktatur des Proletariats als einer »Diktatur der Mehrheit über die Minderheit«<sup>108</sup>). Der entsprechende Verfassungsartikel (Art. 18) hat sich gegenüber 1975 nur unwesentlich geändert. Die Voraussetzung der Entziehung orientiert sich an geringfügig faßbareren soziologischen Kriterien; so taucht die Generalformel »andere schlechte Elemente« (Art. 14 Abs. 2 der Verfassung von 1975) nicht mehr bei den entzugsverdächtigen Personengruppen (Art. 18 Abs. 2), sondern im Rahmen strafrechtlich zu ahndender Sachverhalte auf<sup>109</sup>) (Art. 18 Abs. 1), dort zusammen mit der neuen Globalkategorie der »neu entstandenen bürgerlichen Elemente«. Eine

<sup>105</sup>) Solche der Verfassung nachfolgende Gesetzgebung ist bislang nicht ergangen.

<sup>106</sup>) Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip enthält das nach wie vor geltende Gerichtsorganisationsgesetz vom 21. 9. 1954 (Art. 7) in Verbindung mit weiteren gesetzlichen Vorschriften. — Ob sich wieder (und dann erstmals fundiert) eine professionelle Anwaltschaft etabliert, ist im Zuge der alle Bereiche der Gesellschaft durchdringenden Spezialisierung und der sich ergebenden Komplizierung der Rechtsmaterien längerfristig zu erwarten.

<sup>107</sup>) Dazu ZaöRV Bd. 35, S. 526.

<sup>108</sup>) Vgl. z. B. Die historische Erfahrung der Diktatur des Proletariats (Peking 1963), S. 4.

<sup>109</sup>) Es scheint sich aber eine Abschwächung des statusmäßigen Einordnens des Einzelnen anzudeuten, d. h. seine »Etikettierung« gemäß seinem wirklichen oder behaupteten soziologischen Hintergrund — wichtig nicht nur für die »richtige« Grundeinstellung der Richter im Strafprozeß, sondern für die Stellung des Einzelnen in allen gesellschaftlichen Sphären. Vgl. z. B. Zhang Yun, Gegen die »Theorie von der Blutsverwandtschaft«, RMRB 17. 5. 1978, S. 3 (Kritik der gleichsam naturgesetzlichen Vererbung des »Klassenstatus«).

zeitliche Begrenzung der Entziehung — 1975 hieß es: »für eine bestimmte Zeit« — ist nicht mehr erwähnt, wohl weil die Präzision »dem Gesetz entsprechend« zustande kommen soll.

### 3.3.4. Zusammenfassung: Das Verhältnis von Revolution und Produktion und der neue Verfassungskompromiß

Entsprechend dem zu Anfang erwähnten doppelten Anspruch der chinesischen KP muß die Verfassung als Grundlinie für die einzuschlagende Entwicklung eine Stellungnahme zu dem Verhältnis von Revolution und Produktion verkörpern.

Kodifizierte die erste Verfassungsrevision (1975) ein wenn auch wirtschaftlichen Realismus keinesfalls verleugnendes Bekenntnis zur *égalité*, so kehrt die zum zweiten Mal revidierte Verfassung insoweit zu ihrem, bekanntlich an der sowjetischen Verfassung von 1936 orientierten, Ausgangstext von 1954 zurück, als sie die in den Mittelpunkt gerückten Zielperspektiven nicht mehr durch Erwartungshaltungen an revolutionäre Horizonte und das *social engineering* ihrer Realisierung (wie Kriegsvorbereitung, Massenlinie, Rolle der Armee und die Landverschickung von Jugendlichen) relativiert, revolutionäre Postulate statt dessen mit dem Hinweis auf die ideologischen Grundlagen der Verfassung in den Bereich des Mythos verweist<sup>110</sup>). Hieß es 1975 in der Präambel, daß auch die sozialistische Phase durch die Notwendigkeit des Klassenkampfes gekennzeichnet, daß die Revolution fortzusetzen sei, so heißt es jetzt halb bescheiden, halb selbstbewußt: »China ist ein sozialistischer Staat mit beginnender Prosperität geworden«. In Abweichung des Textes von 1975 findet jetzt nicht nur staatliches, sondern auch kollektives Eigentum den Schutz des Staates. Das sozialistische Leistungsprinzip bleibt nicht — wie vorher — isoliert, sondern findet eine Verstärkung durch die Förderung des »Arbeitswettbewerbes« durch den Staat, der auch materiellen Anreizen nicht mehr ablehnend gegenübersteht, sie allerdings in ein Verhältnis zum »moralischen Ansporn« zu bringen sucht (Art. 10 Abs. 1 und 2). Der Staat sieht in der Entwicklung der Volkswirtschaft (»mit hohem Tempo«) seine Hauptaufgabe (Art. 11), nicht gehindert durch das Postulat »die Revolution anpacken« (so in Art. 10 der Verfassung von 1975), dafür jetzt aber veranlaßt, an den Umweltschutz (Art. 11 Abs. 3), die »technische Revolution«, die Förderung von Wissenschaft und

---

<sup>110</sup>) Die Erreichung des Kommunismus wird schlicht als »unvermeidlich« betrachtet (PR 1978 Nr. 7, S. 10).

Forschung (Art. 12) und die Entwicklung des Bildungswesens (Art. 13) zu denken. Der Produktionswille soll auch nicht durch ein Übermaß an parteilicher Indoktrination frustriert werden. Hieß es 1975 unzweideutig, daß »das Proletariat im Bereich des Überbaus einschließlich aller Sektoren der Kultur eine allseitige Diktatur über die Bourgeoisie ausüben (muß)« (Art. 12 der Verfassung von 1975), so wird eine ähnliche Feststellung in Art. 14 Abs. 1 des neuen Textes durch den nachfolgenden (Abs. 2) Hinweis auf die »Richtlinie« der »Hundert Blumen und hundert Schulen« abgeschwächt<sup>111)</sup>. Den Staatsbeamten wird von Verfassungs wegen nicht mehr auferlegt, daß sie sich »von der proletarischen Politik leiten lassen« (so Art. 11 der Verfassung von 1975); sie müssen sich statt dessen »um Verbesserung der Fachkenntnisse bemühen« und »vorbildlich die Verfassung und die Gesetze einhalten« und »die Wahrheit in den Tatsachen suchen« (Art. 16). Die Notwendigkeit der Fachausbildung der Staatsbediensteten relativiert das Gebot, »an der kollektiven Produktionsarbeit teilzunehmen« (Art. 16)<sup>112)</sup>. Mit Spezialisierung und Professionalisierung wird auch die zu modernisierende Armee konfrontiert (Art. 19 Abs. 2); ihr verfassungsmäßiges Selbstverständnis (Art. 19 Abs. 3) enthält nicht mehr das Postulat, »eine Kampftruppe (zu) sein, die gleichzeitig eine Arbeitstruppe und eine Produktionstruppe ist« (Art. 15 Abs. 3 der Verfassung von 1975).

Der sich in allem erweisende Durchbruch der »pragmatischen Linie« findet — zieht man das erste Verfassungsdokument des Pragmatismus, den ursprünglichen Text der Verfassung von 1954, zum Vergleich heran — eine äußerliche Einschränkung durch die bis zu einem gewissen Grade, wenn auch durch »pragmatische Zugaben« relativiert, verbleibende linke Rhetorik des neuen Textes<sup>113)</sup>. Doch hinter solcher Terminologisierung verbergen sich nicht nur sprachliche Tradition, die Furcht des Revisionsmissesvorwurfes und der Ausdruck des Kompromisses, sondern auch

---

<sup>111)</sup> Vgl. dazu oben Anm. 93.

<sup>112)</sup> Es gilt jetzt die Losung »fünf Sechstel für Arbeit resp. Studium und Forschung, ein Sechstel für die ideologische Schulung«.

<sup>113)</sup> Andere Radikalismen haben sich in anderen Texten erhalten. So die Notwendigkeit weiterer Kulturrevolutionen im Parteiprogramm, die Unvermeidbarkeit des Krieges in Huas politischem Bericht auf dem 11. Parteitag, dort ebenso die Notwendigkeit der Einschränkung der bürgerlichen Rechte, der Verwaltungsvereinfachung, des Verlassens auf die eigene Kraft etc.

eine spezifisch chinesische Taktik: »Heimlich das Wesen einer Sache verändern, ohne ihr Äußeres anzutasten«<sup>114</sup>).

Dies alles verdeutlicht die Rückkehr der chinesischen Führung zu der bekannten Einsicht, daß Industrialisierung in »Mangelgesellschaften« notwendig Ungleichheit reproduziert<sup>115</sup>). Die Beachtung dieses Grundsatzes führt — ganz in getreuer Rezeption Marx'schen Verständnisses vom »bürgerlichen Recht« — zur Entwicklung eines »sozialistischen Rechtssystems« als einem der Ungleichheit inhärenten Strukturmerkmal und als Konsequenz einer durch Revolutionsverzicht wieder zur Konstitution gewordenen Verfassung. Bestand die »Durchführung« (*zhixing*) der Verfassung von 1975 in der »Weiterführung der Revolution«<sup>116</sup>), so wird sie jetzt in der Entwicklung des Rechtssystems gesehen.

#### 4. Die Verfassung als Grundlage eines sozialistischen Rechtssystems

##### 4.1. Chinesische Rechtstheorie: die »zwei Linien« in der Rechtsanschauung

Zwei Monate nach der Verfassungsrevision wurde in der chinesischen Presse<sup>117</sup>) die während des achten Parteitages der KP (1956) gehaltene Rede des damaligen Präsidenten des Obersten Volksgerichts, Dong Bi-wu, mit unwesentlichen Änderungen wieder abgedruckt. Dong hatte ausgeführt: "The problem today is that we still lack several urgently-needed, fairly complete basic statutes such as a criminal code, a civil code, rules of court procedure, a labour law, a law governing the utilization of land and the like. At the same time . . . a number of our laws should have been revised or framed anew . . . At present . . . we should gradually complete the structure of our legal system. It would have to be regarded as a serious problem, if we allowed our legal system to remain incomplete or unduly deferred its completion . . . The Party must take

<sup>114</sup>) Vgl. die »Sechsdreißig Taktiken«, in: J. Glaubitz, Opposition gegen Mao (Freiburg 1969), S. 178 ff.

<sup>115</sup>) Vgl. zu dieser komplexen These R. Hoffmann, Entmaoisierung in China. Zur Vorgeschichte der Kulturrevolution (München 1973), S. 16 f. und die dort angegebene Literatur. Und Chi, *op. cit.* (Anm. 21), S. 63 ff., ferner R. Baum, Technology, Economic Organization, and Social Change: Maoism and the Chinese Industrial Revolution, in: German Association for East Asian Studies (Hrsg.), China in the Seventies (Wiesbaden 1975), S. 131 ff.

<sup>116</sup>) So Juristische Fakultät der Universität Peking, RMRB 4. 2. 1975.

<sup>117</sup>) RMRB 15. 5. 1978.

active steps to further improve our people's democratic legal system so as to give further protection to the people's democratic system, consolidate law and order, safeguard the people's democratic rights, protect public property, and bring into fuller play the initiative and creative ability of the masses . . ." <sup>118)</sup>. Zwei Jahre später erschien in der führenden juristischen Zeitschrift ein Artikel, in dem alle »permanenten Vorschriften« als Hemmnis für einen mit Geschwindigkeit zu bewerkstellenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbau (»Großer Sprung nach vorn«) diskreditiert wurden <sup>119)</sup>, eine Haltung, die ihre Steigerung ins Absurde zu Zeiten der Kulturrevolution gefunden hat <sup>120)</sup>.

Zwischen diesen Extremen entwickelten sich bzw. stagnierten Rechtsordnung und Rechtswissenschaft in der VR China. Rechtstheoretisch <sup>121)</sup> wurden damit Positionen, wie sie während der geschichtlichen Entwicklung der sowjetrussischen Rechtstheorie aufgetreten sind, im chinesischen Kontext rezipiert. Hier interessiert allein die Frage nach der theoretischen (und damit auch praktischen) Möglichkeit eines »sozialistischen Rechts«. Die Vertreter der »radikalen Auslegung« der Verfassung hatten eine solche Möglichkeit in Anknüpfung an die Marx'sche »Kritik des Gothaer Programms«, nach dem das Recht nach Durchführung der proletarischen Revolution immer noch bürgerliches Recht ist <sup>122)</sup>, und in Zugrundelegung einer, wenn nicht durch »Naherwartung«, so doch durch ein das Wissen um die Diskrepanz von Schon und Noch-nicht, von

<sup>118)</sup> Vgl. Eighth National Congress of the Communist Party of China, Bd. 2 (Peking 1956), S. 87, 93 f.

<sup>119)</sup> Zhang Wu-yün, Dapo changgui, yi ri quan li (frei nach Schillers Karl Moor: »Das Gesetz hat zum Schneckenang verdorben, was Adlerflug geworden wäre«), ZFYJ 1958 Nr. 5, S. 58 ff.

<sup>120)</sup> Am 31. 1. 1967 erschien in der RMRB (S. 6) ein Artikel »Zum Lob der Gesetzlosigkeit«.

<sup>121)</sup> Damit ist hier nicht die Frage nach Wesen und Genese des Rechts gemeint; insoweit gibt es innerhalb der marxistisch-leninistischen (einschließlich der chinesischen Prägung, will man überhaupt so weit gehen, chinesischen Stellungnahmen in diesem Bereich eine eigene »Prägung« zuzuerkennen) keine unterschiedlichen Ansichten. Unterschiede existierten (heute allerdings weitgehend ein Problem der Vergangenheit) aber im Hinblick auf die Haltung, die in der sozialistischen Gesellschaft dem Recht gegenüber einzunehmen ist. Dies ist die Frage nach der sog. »relativen Selbständigkeit« des Rechts gegenüber der Basis, die Frage nach der Mittelhaftigkeit des Rechts für die sozialistischen Zwecke.

<sup>122)</sup> Siehe oben Anm. 14. — Lenin in »Staat und Revolution«: »Andere Normen aber als die des bürgerlichen Rechts« sind nicht vorhanden«.

Wirklichkeit und Anspruch wachhaltendes Bemühen charakterisierten Interpretation der »Übergangsgesellschaft« (zum Kommunismus) verneint. Die ideologiegerechte Entfaltung der sozialistischen/kommunistischen Gesellschaft konnte somit nur im Zeichen der ständig zu beachtenden »Einschränkung« dieses Rechts geschehen, das Verhältnis zum Recht war damit notwendig negativ determiniert<sup>123)</sup>. Der (erkennbar) einzige in der chinesischen Zentralpresse nach der Verfassungsrevision von 1975 publizierte Artikel zur Rechtstheorie<sup>124)</sup> betrifft primär einen rechtsstaatliche (*rule of law*) Vorstellungen kritisierenden Inhalt ohne Bezug auf eine in der sozialistischen Gesellschaft möglicherweise vorhandene positive Rolle des Rechts. War in der Sowjetunion der rechtstheoretische Umschwung von solchen radikal-sozialistischen Vorstellungen durch die Verfassung von 1936 eingeleitet worden, so wird eine ähnliche Entwicklung in China nach dem Scheitern des ersten Versuches im Gefolge der Verfassung von 1954 jetzt wieder initiiert. Der negative Ansatz der »Einschränkung des bürgerlichen Rechts« wird durch den positiven der »Stärkung des sozialistischen Rechts« verdrängt<sup>125)</sup>. Dabei wird die radikale These von der »Einschränkung des »bürgerlichen Rechts« als von falschen gesellschaftlichen Voraussetzungen ausgehend zurückgewiesen. In der sozialistischen Gesellschaft sei die »bürgerliche Rechtsmacht« schon sehr weit eingeschränkt, und es bestünde kein Grund, von deren »überall anzutreffendem Fortwirken« zu sprechen. Im übrigen sei der »Kern der bürgerlichen Rechtsmacht« das Privateigentum, »bürgerliche Rechtsmacht« selbst nichts anderes als die durch Recht und Gesetzgebung festgelegte Macht des kapitalistischen Staates<sup>126)</sup>.

<sup>123)</sup> Es sei hier angemerkt, daß die 1973/1975 die chinesische Presse beschäftigende Diskussion über Konfuzianismus und Legismus gänzlich jenseits aller Rechtstheorie lag. Es handelte sich dabei um ein Bemühen, im Rahmen des Histomat eine Bewertung des chinesischen Altertums vorzunehmen, verbunden mit politisch-polemischen Auseinandersetzungen nach dem in China bewährten Prinzip des "yi gu feng jin" [»mit dem Altertum auf die Gegenwart anspielen«].

<sup>124)</sup> Wu Jing, Recht, Diktatur und Eigentumssystem. Präliminare Erörterung der Klassennatur der Rechtslehren, RMRB 4. 2. 1975.

<sup>125)</sup> Fr. Müller nennt das Ergebnis dieser Entwicklung »bürgerlichen Leninismus« (Recht-Sprache-Gewalt. Elemente einer Verfassungstheorie I [Berlin 1975], S. 25). Zum Beginn dieses Umbruchs vgl. R. Heuser, WGO 1977, S. 89 ff.

<sup>126)</sup> Vgl. z. B. Zhang/Sui, Gegen die konterrevolutionären Ausführungen über die »Einschränkung der bürgerlichen Rechtsmacht«, GMRB 23. 1. 1978, und Liu Sheng, Der Kern der bürgerlichen Rechtsmacht ist das Privateigentum, GMRB 30. 5. 1977.

Dem Erfordernis der Stärkung des Rechtssystems wird dessen Degenerierung unter den »Vier« — auch hier Chiffre für jetzt Unerwünschtes — gegenübergestellt. Die »Vier« hätten Gehorsam gegenüber Gesetzen als sklavisches Verhalten angeprangert und die Verletzung von Gesetzen als lobenswertes Verhalten im Sinne des »gegen den Strom [des Revisionismus] Schwimmens« propagiert<sup>127)</sup>. Sie werden beschuldigt, ihre eigenen Gerichte installiert<sup>128)</sup>, Bürger willkürlich verhaftet und mit Gefängnisstrafen belegt<sup>129)</sup> und zur Erpressung von Geständnissen gefoltert<sup>130)</sup> zu haben. Unter ihrem Einfluß sei es in den Reihen der Funktionäre von Staat und Partei zu grassierender Korruption gekommen. Fast täglich weiß die Presse von Beamten zu berichten, die wegen der Verletzung von »Gesetzen des Staates und der Parteidisziplin« bestraft wurden<sup>131)</sup>. Bei vielen von ihnen soll sich die Ansicht eingeschlichen haben, daß Gesetzesgehorsam nur für das Volk, nicht für sie selbst gelte<sup>132)</sup>.

Eine »Stärkung des Rechtssystems« soll hier Abhilfe schaffen. Der Parteivorsitzende führte auf dem fünften NVK aus: »Wollen wir im Land die große Ordnung herbeiführen, müssen wir die sozialistische Rechtsordnung weiter stärken . . . Wir müssen auf der Grundlage der Verfassung . . . schrittweise unsere sozialistischen Gesetze ausarbeiten und vervollkommen«<sup>133)</sup>. So wird der Mitte der fünfziger Jahre propagierte Plan zur Ausarbeitung verschiedener Gesetzbücher erneuert<sup>134)</sup>, die

---

<sup>127)</sup> Vgl. Theoriegruppe des rechtswissenschaftlichen Instituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften, Die neue Verfassung ist eine machtvolle Waffe zur Stärkung des sozialistischen Rechtssystems, GMRB 25. 4. 1978. (Die — anti-bürokratische — Forderung, »gegen den Strom zu schwimmen«, war im Parteistatut von 1973 enthalten).

<sup>128)</sup> Theoriegruppe des Obersten Gerichts, Das sozialistische Rechtssystem stärken, HQ 1977 Nr. 10, S. 84. (Dieser Aufsatz liegt in der Übersetzung von St. Jaschek auf deutsch vor: China-Report Nr. 39/40 [Wien 1978]).

<sup>129)</sup> *Ibid.*

<sup>130)</sup> *Ibid.*, S. 83.

<sup>131)</sup> Vgl. z. B. »Bestrafung von Parteifunktionären in Kanton wegen Gesetzesverstößen«, RMRB 7. 7. 1978.

<sup>132)</sup> Vgl. Theoriegruppe der Deputierten der KP der Provinz Guangzhou, Errichtet das Konzept der Beobachtung des sozialistischen Rechtssystems, HQ 1978 Nr. 4, S. 89.

<sup>133)</sup> PR 1978 Nr. 10, S. 37 f. Ähnliche Bemerkungen in Yes Verfassungsbericht, PR 1978 Nr. 11, S. 24, 29 f.

<sup>134)</sup> Vgl. Han You-tong (stellvertretende Direktorin des in Anm. 127 genannten Rechtsinstituts), Zerschlagt das geistige Joch, verbessert die juristische Forschung, RMRB 16. 3. 1978, und den Wiederabdruck der Rede des damaligen (1957) Präsidenten des Obersten Gerichts und späteren stellvertretenden Staatspräsidenten Dong Bi-wu,

Rolle der ordentlichen Gerichte wird aufgewertet<sup>135</sup>), die Staatsanwaltschaft wieder eingeführt<sup>136</sup>), die Notwendigkeit der Rechtsbefolgung betont<sup>137</sup>) und der Ausbau von juristischer Lehre und Forschung gefördert<sup>138</sup>).

Daß mit der jetzt immerhin wieder akzeptierten Rolle des Rechts nicht die *rule of law* gemeint, aber nicht gänzlich fernzuhalten ist, soll abschließend dargelegt werden.

#### 4.2. Recht als Medium der Parteiherrschaft (*fa-zhi*) versus Recht als autonome Kontrolle der Politik (*fa-zhi*)

Es soll hier die Frage aufgeworfen werden, welche Beziehung eine solche »Stärkung des sozialistischen Rechts« zu dem höchst unterschiedlichen Verständnis des Rechts als Herrschafts- und Disziplinierungsinstrument einerseits und der *rule of law* andererseits einnimmt. So deutlich der Gegensatz zwischen diesen beiden Seinswesen des Rechts ist, so unverkennbar ist die Tendenz — auch in sozialistischen Staaten —, daß die »Herrschaftskonzeption« Elemente der »Rechtsstaatskonzeption« wenigstens dann in sich aufnehmen muß, wenn auch die KP an die Gesetze des Staates als gebunden angesehen wird. Eben in dem Bewußtsein einer solchen Tendenz und in der entsprechenden Erfahrung in den fünfziger Jahren mag das bisherige Zögern oder die Ablehnung der Chinesen, ihr Rechtssystem zu formalisieren, eine Erklärung finden.

Die genannten Seinsweisen des Rechts werden im Chinesischen durch homophone Schriftzeichen ausgedrückt: Steht *fazhi* (die erste Silbe bedeutet Gesetz, die letzte »System«, »beherrschen«, das ganze Wort »Rechts-

---

RMRB 19. 10. 1978. Dong forderte eine Ergänzung der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet von Straf-, Zivil- und Prozeßrecht. — Siehe auch PR 1978 Nr. 45, S. 5 f.

<sup>135</sup>) Art. 41 und 42 der Verfassung. Vgl. auch den in Anm. 128 genannten Artikel, aus dem sich eine Schmälerung der Zuständigkeit außerjustizieller Streitbeilegungsorgane ergibt.

<sup>136</sup>) Dazu T. T. Hsia / K. Haun, *The Re-Emergence of the Procuratorial System in the People's Republic of China* (Washington, D.C. 1978).

<sup>137</sup>) Vgl. z. B. den in Anm. 132 genannten Artikel; entsprechende Hinweise sind zum feststehenden Bestandteil der Reden von Partei- und Staatsfunktionären geworden. Der Mangel an »charismatischer Herrschaft« (Mao, Zhou) führt zur stärkeren Betonung des Gesetzesgehorsams als eines Mittels staatlicher Autoritätsentsprechung.

<sup>138</sup>) Der Parteivorsitzende wies in seinem Bericht auf dem NVK auch auf die Notwendigkeit hin, »Untersuchungsarbeiten im Bereich . . . der Rechtswissenschaft . . . zu aktivieren«, PR 1978 Nr. 10, S. 31.

system«) für die »Herrschaftskonzeption«, so kommt *fazhi* (hier bedeutet die letzte Silbe »regulieren«, das ganze Wort »durch Gesetze regieren«) jedenfalls im modernen Verständnis<sup>139)</sup> der westlichen Vorstellung von der *rule of law* nahe. In der Zeit nach Inkrafttreten der Verfassung von 1954 wurde *fazhi* im Sinne der *rule of law* diskutiert. Insbesondere die im ursprünglichen Verfassungstext enthaltenen Artikel über Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 78), Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 85) und das Prinzip der vertikalen Befehlsstruktur (Verantwortlichkeit) der Staatsanwaltschaften (Art. 81, 83) sowie eine allgemein herrschende Ungewißheit über die Grenzen zwischen dem Bereich der Justizorgane und dem der Partei förderten eine Entwicklung unter den Fragestellungen der *rule of law*<sup>140)</sup>. In der auf solche Überlegungen folgenden sog. Rechtsabweichlerkampagne im Sommer 1957 machte die Partei deutlich, daß sie Recht nicht als Einschränkung ihrer Herrschaft zu begreifen gewillt ist<sup>141)</sup>. Die folgenden zwei Dekaden standen im Zeichen einer Eliminierung beider Rechtskonzeptionen. Im Anschluß an die neuerliche Verfassungsrevision entsteht nun die Frage, welche Konzeption durch die propagierte »Stärkung des sozialistischen Rechts« wiederbelebt werden soll. Die Analyse der geltenden Verfassung hat gezeigt, daß das sich entwickelnde Interesse an der Etablierung einer Rechtsordnung nur im Sinne eines »Herrschaftsrechts« gemeint ist. Die früheren Ansatzpunkte für die Rechtsstaatsdiskussion (Unabhängigkeit der Gerichte, Gleichheit vor dem Gesetz, System der vertikalen Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaften) sind — bei aller sonstigen Hinwendung zum Text von 1954 — nicht in den revidierten Text eingegangen. Die Herrschaft der Partei — zentrale Aussage der Verfassung und damit selbst Bestandteil

<sup>139)</sup> Die Wendung stammt aus dem Altertum und wurde in einen Gegensatz zu *renzhi* (»durch Menschen, d. h. durch Vorbild regieren«) gestellt. Die Schöpfer des Begriffs (die Legisten) haben ihn aber rein machiavellistisch aufgefaßt.

<sup>140)</sup> Cao Guo-ying, Zum Analogieproblem in unserer Strafgesetzgebung, ZFYJ 1957 Nr. 3, S. 10 ff.; Zhang/Zhu, Besprechung des Buches »Was ist Recht?« von Genossen Cai Yun-ling, ZFYJ 1956 Nr. 4, S. 53 ff.; Zhang Zhi-rang, Unser volksdemokratisches Rechtssystem, ZFYJ 1956 Nr. 6, S. 4 ff.; Diskussionsbeiträge auf der Sitzung der chinesischen Studiengesellschaft für Politik und Recht, RMRB 29. 5. 1957.

<sup>141)</sup> Z. B. Song/Jiang, Die reaktionäre Natur der »Sechs Gesetzbücher« der Guomindang, Fa-xue 1958 Nr. 2, S. 17 ff.; Guang Bo, Das Recht hat der Politik der Partei zu dienen, Fa-xue 1958 Nr. 5, S. 54 ff.; Sun Ya-ming, Der Kampf der zwei Linien auf dem Gebiet der Gesetzgebung, ZFYJ 1957 Nr. 6, S. 23 ff.; Feng Ruo-quan, Widerlegung von Jia Shans antiparteilichen Entstellungen der »Unabhängigkeit der Rechtsprechung«, ZFYJ 1958 Nr. 1, S. 18 ff., und solche Stellungnahmen zu Themen wie *nulla poena sine lege*, Unabhängigkeit der Richter etc.

des geschriebenen Rechts — erlaubt allenfalls eine »relative Selbständigkeit« im Sinne sowjetmarxistischer Rechtstheorie, nicht eine bewußte »Autonomie« des Rechts.

Es ist aber zu bedenken, ob und inwieweit die Partei selbst an die Gesetze, die sie zum »Schutz der Rechte des Volkes« (Ye) erlassen hat, wenn nicht theoretisch, so doch tatsächlich, gebunden ist. Eine hierin liegende »überschießende Tendenz« des Rechts qua Herrschaftsmedium hat N. Reich so formuliert: »Bedient sich der sozialistische Staat des Rechts als eines Regelungsinstrumentes, so läßt sich umgekehrt auch fragen, ob er hier auf halbem Wege stehenbleiben darf und ob es nicht geboten ist, gleichzeitig den Begriff der Rechtsstaatlichkeit und der "government of laws" zu rezipieren«<sup>142</sup>). Zwar impliziert die chinesisch formulierte Parteiherrschaft überdeutlich das *legibus absolutus*, zwar ließ der stellvertretende Parteivorsitzende in seinem die Stärkung des Rechtssystems beschwörenden Bericht vor dem NVK keinen Zweifel daran, daß man »den Feind in Übereinstimmung mit dem Gesetz bekämpfen (müsse)«, jedoch »ohne uns Hände und Füße binden zu lassen«<sup>143</sup>) (das alte Trauma), da aber die viel beklagten Rechtsverletzungen zum großen Teil von Funktionären des Staates und der Partei begangen worden sind, kann eine glaubhafte »Stärkung des sozialistischen Rechts« nicht ohne grundsätzliche Bindung auch der Parteinstanzen erreicht werden<sup>144</sup>). Es heißt in dem bisher umfangreichsten

<sup>142</sup>) Stichwort »Sozialistischer Rechtskreis«, in: A. Görlitz (Hrsg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft (Darmstadt 1972), S. 418.

<sup>143</sup>) PR 1978 Nr. 11, S. 30 (Hervorhebung vom Verf.).

<sup>144</sup>) Dies ist auch die Meinung von zum chinesischen Rechtssystem sich äußernden Autoren in der in Hongkong erscheinenden, Entwicklungen in China nicht selten antizipierenden Zeitschrift QSND. Im Januar 1977 brachte QSND einen Artikel über »Niedergang und Wiederaufbau des chinesischen Rechtssystems«; im Mai 1977 wurde von »Schwierigkeiten und Zukunft des chinesischen Rechtssystems« gehandelt. Beide Aufsätze stellten fest, daß China vor der Kulturrevolution ein einigermaßen vollständiges Rechtssystem gehabt habe, und betonten die zentrale Bedeutung der »Durchführung« des Rechtssystems. QSND 1978 Nr. 2 drückte die Erwartung aus, daß der bevorstehende NVK die Verfassung gemäß der »gerechtesten, vernünftigsten und dem Geist der Rechts Herrschaft (*fazhi jingshen*) am ehesten entsprechenden Verfassung von 1954 revidiere«. Recht sei Verhaltensregel für den einzelnen Menschen »und besonders für die Politik«. »Das westliche Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz« und die alte chinesische Regel »Wenn der Prinz das Recht verletzt, begeht er wie das Volk ein Verbrechen« sind unabdingbare Voraussetzungen für Befolgung und Durchführung des Rechts«. Wurde in der März-Ausgabe (1978) eher zurückhaltend von »Demokratie und Rechtssystem Chinas« gehandelt, so befaßten sich Aufsätze in den Nummern 3 und 6 unter Anknüpfung an die neue Verfassung mit dem

Artikel zum Thema: »Das Gesetz bindet alle. Das Gesetz bindet die Massen. Das Gesetz bindet erst recht die Funktionäre«<sup>145</sup>). Art und Umfang der Formalisierung des chinesischen Rechtssystems durch Gesetzgebung und Kodifikation, durch Rechtsdurchsetzung und Rechtswissenschaft werden langfristig den Ort des chinesischen Rechtssystems innerhalb der Polarität von »Rechtsmacht« und »Macht des Rechts« verdeutlichen<sup>146</sup>).

Abgeschlossen im November 1978

### Summary

## The Revised Chinese Constitution of March 5, 1978: Towards a Socialist Legal System in the People's Republic of China

Since the "discovery" of the two ideological "lines" and their mutual struggle for primacy to determine the direction which social and economic development in China should take under socialism, Chinese constitutionalism may be

»Weg zum Regieren durch Gesetze«. Dort heißt es z. B.: »Die Verfassung von 1975 war eine solche der Partei, die neue Verfassung ist eine solche des Volkes; die Verfassung von 1975 betonte die Diktatur, die neue Verfassung betont Demokratie, Rechtsordnung und Menschenrechte«. Zwar sehe auch die neue Verfassung an mehreren Stellen die Führung durch die KP vor, aber: »Die Macht der Partei leitet sich vom Volk ab«. Mit Hilfe des Ständigen Ausschusses des NVK sei die »Führung der Partei« »in Schach zu halten« (*quanzhi*), durch die Konsultativkonferenz sei sie zu »überwachen« (*jiandu*). — Daß es Gruppen innerhalb der chinesischen Gesellschaft gibt, die für eine solche Gesetzesbindung auch der Parteispitze eintreten, wurde neuerdings wieder in Gestalt der höchst bedeutsamen Wandzeitung von Li/Yi/Zhe (vgl. Anm. 18, deutsch mit Kommentierung von H. Opletal/P. Schier [Berlin 1977]) deutlich.

<sup>145</sup>) Demokratie und Rechtssystem, RMRB 13. 7. 1978, GMRB 14. 7. 1978. (Hier wird Mao als »Kronzeuge« für die Unabdingbarkeit von Kodifikationen herangezogen).

<sup>146</sup>) Schon zu Beginn des 20. Jh. sahen fortschrittliche Pekinger Intellektuelle einen Zusammenhang zwischen den beiden (westlichen) »Herren« "Sai" (*science*) und "De" (*democracy*). So schrieb der Dekan der Philosophischen Fakultät der Pekinger Universität, Mitbegründer der chinesischen KP und Anhänger englischer Demokratie, Chen Du-xiu, Ende 1919: "Only these two gentlemen can cure the dark maladies in Chinese politics, morality, learning, and thought" (zitiert in J. Fairbank/E. Reischauer/A. Craig, *East Asia. Tradition and Transformation* [Boston 1973], S. 769).

regarded as the legal manifestation of a compromise between these two "lines". With this as its starting-point (1.), the second part of the paper considers Chinese domestic policy to be the factual background to the revision of the constitution. The constitution of 1975 is briefly summed up as being a post-Cultural Revolution compromise, which was followed by the attempt by supporters of the so-called "radical line" to interpret this constitution in the light of the theory of the "restriction of 'bourgeois rights'", which theory views those individual rights granted by the constitution (e.g. the right of the peasants privately to use small plots of land) from a basically negative point of view. After the death of Chairman Mao this "radical interpretation" of the constitution was halted by a power struggle and was subsequently replaced by a policy which may be described as a "pragmatic turning-point" in domestic perspectives. The third part of the paper deals with the revision of the constitution of March 1978, having first summarized the proceedings of the National People's Congress, Chinese constitutional theory and the basic structure of the new constitution. In the main chapter of the paper (3.3.) the relationships between the party and the State, the State and social units, the State and the individual, and finally the relationship between revolution and production are examined, with the constitution being viewed as the totality of these relationships. One possible conclusion to be drawn from this may be summarized as follows: Whereas the realization of the constitution of 1975 was seen as the "continuation of the revolution", the constitution now in force aims at the development of a legal system. This development is dealt with in the last part of the paper where it is shown how radical Chinese legal theory based on the theory of "restriction of 'bourgeois rights'" is unable to create a positive attitude towards law. The notion of "socialist law" requires the acceptance of inequality in socialist society. The new constitution provides a basis for the realization of a socialist legal system, which system is clearly not intended to be the introduction of the "rule of law" but rather as a strengthening of the power of the party and the State. Acceptance of the "rôle of law" might, however, also lead in the long term to the incorporation of elements of the "rule of law".

Heuser/Hill